Deutscher Bundestag **Drucksache 21/1493**

21. Wahlperiode 08.09.2025

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

A. Problem und Ziel

Aufgrund des demografischen Wandels ändern sich die Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sowie an das Pflegepersonal. In allen Versorgungsbereichen werden dringend mehr Pflegekräfte benötigt. Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf dürfte von derzeit rund 6 Millionen bis zum Jahr 2055 um bis zu 2,2 Millionen auf dann bis zu rund 8,2 Millionen steigen (Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, vom 30. März 2023). Es ist daher eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre, eine gute und professionelle pflegerische Versorgung zu sichern. Zu den Rahmenbedingungen einer guten Pflege gehört eine qualitativ und quantitativ am Versorgungsbedarf der Pflegebedürftigen ausgerichtete Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser. Diese wird zukünftig nicht allein durch eine weitere Steigerung der Zahl der vorhandenen Pflegefachpersonen sichergestellt werden können, es bedarf vielmehr auch eines neuen Personalmixes mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung insbesondere zwischen Personen mit einer Pflegefachassistenzausbildung und Pflegefachpersonen.

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) hat der Bund die Ausbildung zur Pflegefachperson grundlegend neu geregelt. Erstmals eingeführt wurde neben der generalistischen beruflichen Ausbildung auch ein primärqualifizierendes, generalistisches Pflegestudium. Die Pflegefachassistenzausbildung ist bislang unter verschiedenen Bezeichnungen landesrechtlich geregelt. Eine aktuelle Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Jürgensen: Pflegehilfe und Pflegeassistenz – Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf, 2. Auflage 2023) umfasst 27 verschiedene Ausbildungsgänge, die sich inhaltlich u. a. in der Profilbildung, der Ausrichtung auf die verschiedenen Versorgungsbereiche sowie das Anspruchsniveau und formal z. B. hinsichtlich der Ausbildungsdauer, der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und der Finanzierung deutlich unterscheiden. Einige Länder haben in unterschiedlicher Ausgestaltung eine generalistische Pflegeassistenzausbildung eingeführt und damit im Sinne eines durchlässigen Pflegebildungssystems auch eine mögliche Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson erleichtert. Die Einführung einer generalistischen Pflegefachassistenzausbildung trifft jedoch auf die allein landesrechtlich nicht zu lösende Problematik einer die Versorgungssektoren übergreifenden Finanzierung.

Die Personalbemessungsinstrumente, die sich in den §§ 137k und 137l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und in § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wiederfinden, berücksichtigen zwei (in der stationären Akutpflege) bzw. drei (in der vollstationären Langzeitpflege) Qualifikationsstufen in der Pflege, darunter auch die landesrechtlich geregelte, derzeit mindestens einjährige Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz. Die Personalbemessungsinstrumente sind für ihre Wirksamkeit auf eine enge Abstimmung der Qualifikationsstufen angewiesen. Im Modellprojekt zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben nach § 113c SGB XI in der Fassung vom 14. Dezember 2019 wurde für die vollstationäre Langzeitpflege festgestellt, dass eine gute professionelle Pflege neben mehr Pflegefachpersonen zukünftig bis zu 100.000 zusätzliche Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung Qualifikationsniveau 3 (QN3) benötigt (vgl. SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Abschlussbericht zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI, 2020, S. 371). Auch für die Akutpflege werden deutliche Mehrbedarfe und die Notwendigkeit der Entwicklung eines Qualifikationsmixes unter Einbeziehung von Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung angenommen. Der laufende Prozess zur Umsetzung der Pflegepersonalregelung 2.0 kann darüber weiteren Aufschluss geben.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit als die auf Bundesebene für die Pflegeausbildung zuständigen Bundesministerien haben in der 19. Legislaturperiode mit den Ländern auf Fachebene anknüpfend an die von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu den Assistenz- und Helferausbildungen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) über eine weitergehende Vereinheitlichung der landesrechtlich geregelten Ausbildungen gesprochen. Die Länder haben im April 2022 Vorschläge zur berufsrechtlichen Ausgestaltung und Finanzierung generalistischer Pflegeassistenz- und Pflegehilfeausbildungen vorgelegt. Aus Sicht des Bundes ist nun jedoch eine umfassende Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des Pflegefachassistenzberufs als Heilberuf nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) mit qualitativem Schwerpunkt auf medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten und generalistischer Ausrichtung mit einheitlicher, sektorenübergreifender Finanzierung erforderlich.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, eine moderne, die Versorgungserfordernisse guter Pflege in einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft berücksichtigende, bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für die Ausbildung von Pflegefachassistenzpersonen zu schaffen. Dadurch wird die Attraktivität des Berufs gesteigert.

B. Lösung

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz wird ein eigenständiges und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz geschaffen. Die Attraktivität des Berufs wird gesteigert, um mehr Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildung zu gewinnen. Dazu sollen auch die Möglichkeit zu bundesweiter Mobilität sowie klare Entwicklungspfade z. B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson nach dem PflBG und die Einführung einer bundesgesetzlich garantierten angemessenen Ausbildungsvergütung dienen. Eine generalistische Ausrichtung

eröffnet den Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus, wie bei der generalistischen Fachkraftausbildung, den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege und unterstützt die Durchlässigkeit zur Pflegefachkraftausbildung. Umgekehrt kann eine abgebrochene Fachkraft-Qualifikation besser für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistenz berücksichtigt werden.

Die Bestimmung eines bedarfsgerechten Qualifikationsmixes des Personals in den verschiedenen Versorgungsbereichen setzt ein klares und einheitliches Profil der einbezogenen Berufe voraus. Zur Sicherstellung der Qualität der pflegerischen Versorgung ist es notwendig, dass die Verteilung von pflegerischen Aufgaben zwischen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenzpersonen, insbesondere mit Blick auf diejenigen Aufgaben, für die eine Qualifikation als Pflegefachperson nicht zwingend erforderlich ist, weiterentwickelt wird. Die vermittelten Kompetenzen müssen nach Gegenstand und Anforderungsniveau passgenau aufeinander abgestimmt werden. Pflegefachassistenzpersonen sollen zukünftig auf Grundlage einer 18 Monate dauernden Ausbildung in allen Versorgungsbereichen vermehrt Aufgaben durchführen können, die heute noch teilweise von Pflegefachpersonen durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere den Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Damit werden Pflegefachpersonen deutlich entlastet; das Personal wird insgesamt effizienter eingesetzt und Wegezeiten werden gespart.

Die weitere Aufstockung der Personalanhaltszahlen im Bereich der Pflegefachassistenz gelingt nur, wenn neue Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen und die Ausbildungskapazitäten für die Pflegefachassistenzausbildung nachfrageorientiert und wohnortnah gesteigert werden können. So konnte bereits die Besetzung der mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege vorgesehenen 20.000 zusätzlichen Stellen für Pflegehilfskräfte nicht vollumfänglich realisiert werden. Mit einer Finanzierung nach dem Modell des PflBG kann für die ausbildenden Einrichtungen wie auch die Pflegeschulen eine verlässliche und sektorenübergreifende Finanzierungsgrundlage geschaffen und für die Auszubildenden eine hochwertige Ausbildung mit angemessener Ausbildungsvergütung ermöglicht werden. Die Finanzierung ist jedoch nur möglich, weil die Pflegefachassistenzausbildung mit diesem Gesetzentwurf als Heilberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes und in gleicher Weise wie die Pflegefachkraftausbildung inhaltlich und formal bundeseinheitlich geregelt wird. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine bis zum 31. Dezember 2026 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung auch auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann. Den Ländern wird mit Übergangsvorschriften zudem abschließend ermöglicht, durch Landesrecht einmalig vorzusehen, dass landesrechtliche Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden können, sofern dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist.

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegefachassistenzausbildung an moderne Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe angepasst. Die Anerkennungsregelungen für ausländische Berufsqualifikationen werden zudem bundeseinheitlich geregelt. Dabei werden die mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz für die Ausbildung zur Pflegefachkraft eingeführten Vereinfachungen entsprechend übernommen.

C. Alternativen

Keine.

Die Regelung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung ist zur Sicherung der personellen Grundlagen einer guten pflegerischen Versorgung in ganz Deutschland notwendig. Dazu gehören auch die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens nach dem Modell des PflBG einschließlich der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung als Voraussetzung zur Gewährleistung der benötigten Ausbildungsqualität und Attraktivität der Pflegefachassistenzausbildung. In Anbetracht einer zukünftig wachsenden Zahl von Menschen mit Pflegebedarf und eines bereits heute bestehenden Mangels an Pflegefachkräften kann auf die Nutzung der Potentiale eines qualitätsgesicherten Qualifikationsmixes in der Pflege nicht verzichtet werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen Kosten in nicht exakt bezifferbarer Höhe. Aufgrund der Heterogenität der Ausbildungen, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Vergütung der Ausbildung, ist es äußerst schwierig, die Kosten der aktuellen landesrechtlichen Ausbildungen und deren Verteilung zu beziffern. Derzeit gibt es 27 verschiedene Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Im Schuljahr 2022/2023 befanden sich 15.230 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr.

Die Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für den praktischen Teil der Ausbildung nach diesem Gesetz dürften die der Pflegefachkraftausbildung jedenfalls nicht überschreiten. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede auszubildende Person jährlich auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass diese Kosten durch die landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz dem Grunde nach bereits heute anfallen, ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass durch dieses Gesetz im Bundesdurchschnitt keine Mehrkosten entstehen.

Die Einführung der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung führt gegenüber den heutigen Kosten der Ausbildungsvergütungen, die nur für etwa die Hälfte der Auszubildenden besteht, zu Mehrkosten in Höhe von etwa 96 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Derzeit haben die Auszubildenden in etwa der Hälfte der 27 Ausbildungen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Zugrunde gelegt wurde die Ausbildungsvergütung einer Pflegefachkraft zu zwei Drittel im ersten Ausbildungsjahr in Höhe von durchschnittlich 13.992 Euro pro Jahr und zu einem Drittel im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von durchschnittlich 14.724 Euro pro Jahr (und damit rechnerisch 14.236 Euro). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Einstiegsgehalts einer Person mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung zu einer Pflegefachkraft gekürzt. Nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Pflege (TVöD-P ab 1. April 2025) verdient eine Pflegefachkraft 43.869,89 Euro im Jahr (Entgeltgruppe P7 – Stufe 2). Eine Person mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung mit einjähriger Ausbildung 37.648,53 Euro pro Jahr (Entgeltgruppe P6 – Stufe 1). Das ist ein Unterschied von rund 16,5 Prozent. Es wird daher angenommen, dass auch die Vergütung in einer Ausbildung zur Person mit einer Pflegeassistenzausbildung in diesem Verhältnis geringer ist als die zu einer Pflegefachkraft. Unter Be-

rücksichtigung der paritätisch finanzierten Sozialversicherungsbeiträge (50 Prozent von 41,9 Prozent als durchschnittlichem Gesamtsozialversicherungsbeitrag) wird damit im Ergebnis von einer Ausbildungsvergütung von rund 14.400 Euro pro Jahr für eine Person mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung ausgegangen.

Hinzu kommen noch Kosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 PflBG in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes. Damit ergeben sich pro Ausbildungsjahr Kosten in Höhe von rund 494 Millionen Euro. Von diesen Kosten entfallen rund 67 Millionen Euro als Mehrkosten auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung. Bereits ab dem dritten Jahr führen entsprechende Einsparwirkungen zu aufwachsenden Minderausgaben (vergleiche Abschnitt D.3).

Die entstehenden Kosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 PflBG in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes aufgebracht. Die volle Finanzwirksamkeit entsteht erst mit Ende der Übergangsfrist, in der parallel auch noch landesrechtliche Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz abgeschlossen werden können.

Durch die künftige Finanzierung über Ausbildungsfonds dürfte sich eine Kostenersparnis nur in einzelnen Ländern einstellen; im Durchschnitt der Länder ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Verschiebungen. Die Länder nutzen derzeit eigene Finanzierungssysteme oder greifen auf § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zurück.

Eine Steigerung der Zahl der Auszubildenden, die zukünftig eine Ausbildungsvergütung erhalten, erhöht auch die Kosten der Ausbildung. Insgesamt führt die stärkere Berücksichtigung von Pflegefachassistenzkräften in der Pflege und insbesondere die verstärkt mögliche Übernahme von Aufgaben der medizinischen Behandlungspflege gerade in der häuslichen Krankenpflege bei gleicher Personenzahl bereits nach wenigen Jahren zu deutlichen und dauerhaften Kosteneinsparungen, da das Vergütungsniveau von Pflegefachassistenzkräften unter dem von drei Jahre ausgebildeten Pflegefachkräften liegt.

D.1 Bund, Länder und Kommunen

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt ein einmaliger finanzieller Mehrbedarf in Höhe von 62.538 Euro sowie ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 87.300 Euro für eine Stelle (gD).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell je zur Hälfte in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Gesundheit (Einzelplan 15) und des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) auszugleichen. Zur Deckung des stellenmäßigen Mehrbedarfs wird eine halbe Stelle des vergleichbar gehobenen Dienstes (E 12) aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) zum Statistischen Bundesamt (Kapitel 0614) umgesetzt. Darüber hinaus strebt das Bundesministerium für Gesundheit im Zuge der Pflegereform im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt die Reduzierung weiterer Statistikpflichten an, so dass im Statistischen Bundesamt Ressourcen mindestens in Höhe einer weiteren halben Stelle E 12 frei werden könnten und sich der auszugleichende jährliche Mehrbedarf entsprechend reduziert. Sollten darüber hinaus aufgrund der Reduzierung von Statistikpflichten Ressourcen frei werden, wird eine halbe Stelle E 12 vom Statistischen Bundesamt (Kapitel 0614) zum Bundesminis-

terium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) zurückumgesetzt; der Mehrbedarf für die Stelle entfällt entsprechend.

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgt durch die bereits für die Umsetzung der Aufgaben des PflBG zur Verfügung stehenden Stellen (16,5 Vollzeitäquivalent – VZÄ). Aufgrund der Streichung der Aufgaben des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildungen in § 54 PflBG können die hierdurch frei werdenden Stellen und Mittel für die entsprechenden Aufgaben nach § 45 des Pflegefachassistenzgesetzes eingesetzt werden.

Im Übrigen soll die Forschung zur Pflegefachassistenzausbildung gemeinsam mit der zur Pflegeausbildung nach dem PflBG und die Forschung zum Pflegeberuf als Teil eines gemeinsamen Forschungsprogramms erfolgen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit wirken im Rahmen ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis darauf hin, dass die gesetzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Stellen und Mitteln umgesetzt werden können.

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung entsteht durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Aufgaben mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln, wie sie mit Einführung des PflBG vorgesehen wurden, erfüllt werden können. Für den Fall, dass durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz weitere neue zusätzliche Stellen notwendig würden und hierüber – nach einer Evaluation der Aufgaben – Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesinstitut für Berufsbildung bestehen sollte, erfolgt eine Übertragung von Stellen aus den Einzelplänen 15 und 17 einschließlich korrespondierender Haushaltsmittel für das Bundesinstitut für Berufsbildung in den Einzelplan 30 kostendeckend und für die Dauer der Aufgabe. Sollten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung weitere Forschungsaufträge vorübergehend wahrgenommen werden, für die zusätzliches Personal oder zusätzliche Mittel erforderlich sind, ist § 90 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 96 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anwendbar.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds sind die Länder in Höhe von 8,95 Prozent an den Kosten beteiligt. Das sind Kosten in Höhe von rund 44,2 Millionen Euro je Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 8,6 Millionen Euro je Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Dem steht eine nicht exakt bezifferbare Kostenersparnis gegenüber, aufgrund des begrenzten Kostenanteils bedingt durch die nun einheitlich geregelte Finanzierung. Von der bei den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen verbleibenden Kostenbelastung von 5,5 Millionen Euro tragen die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege knapp 34 Prozent (rund 1,9 Millionen Euro). Im ambulanten Bereich werden rund 0,2 Millionen Euro durch die Sozialhilfeträger übernommen.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger in sehr geringem Umfang an den Kosten beteiligt, die auf die nach § 108 SGB V zur Versorgung zugelassenen Krankenhäuser entfallen.

Aufgrund der Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III um die Ausbildung zur Pflegefachassistenz entstehen dem Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II (Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung und Mobilitätzuschuss) in den Jahren ab 2028 Mehrausgaben von jährlich rund 0,5 Millionen Euro. Im Jahr 2027 fallen die Mehrausgaben mit rund 0,1 Millionen Euro niedriger aus. Die Mehrausgaben steigen sukzessive, da sich der Bestand an Auszubildenden, die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren, ab 2027 aufwachsend aufbaut. Die Mehrausgaben werden im Gesamtbudget SGB II der Jobcenter aufgefangen.

Die Öffnung der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt mittelfristig zu jährlichen Minderausgaben im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

Darüber hinaus sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Gesetzentwurf keine weiteren Haushaltsausgaben zu erwarten.

D.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 PflBG in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes entfallen 57,24 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser; also etwa 282,9 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Auf die GKV entfallen durch die künftige Kostenverteilung Kosten in Höhe von rund 240,4 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 46,7 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Der verbleibende Betrag von 193,7 Mio. Euro wird auch nach dem bisher geltenden Recht von der GKV getragen.

D.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist mit Kosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 17,8 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die 10-Prozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 16 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Hinzu kommen die Kosten aus der stationären Eigenanteilsbegrenzung. Die SPV übernimmt anteilig für den stationären Bereich die auf die Pflegebedürftigen entfallenden Mehrkosten von rund 4,3 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr.

Die auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entfallenden Kosten werden mittelfristig durch Einsparungen aufgrund eines vermehrten Einsatzes der neu ausgebildeten Pflegefachassistenzkräfte anstelle von Pflegefachkräften in der Versorgung überkompensiert. Unter der Annahme, dass die Hälfte der durchschnittlich 10.000 Absolventinnen und Absolventen pro Jahr anstelle von examinierten Fachkräften in der Pflege eingesetzt werden, ergeben sich aus der Differenz der Arbeitskosten (von durchschnittlich 7.519 Euro) die folgenden Einsparungen, die den Mehrausgaben gegenübergestellt sind:

	Finanzwirkungen in Millionen Euro				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Mehrkosten GKV + SPV	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0
Kumuliertes Einsparpotenzial durch Übernahme von Aufgaben von Pflegefachpersonen	0,0	37,6	75,2	112,8	150,4
Gesamtwirkung pro Ausbildungsjahr	- 67,0	- 29,4	8,2	45,8	83,3

D.4 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Durch die Änderungen zur Öffnung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz entstehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) mittelfristig Mehrausgaben von rund 6 Millionen Euro pro Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

Derzeit bestehen 27 verschiedene landesrechtliche Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Durch die Einführung einer bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung und die Ablösung der landesrechtlichen Regelungen, wird die Ausbildung und damit auch die Ausführung der Rechtsgrundlage vereinheitlicht und damit erheblich vereinfacht.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Auszubildenden) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit den landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft hinaus entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (in den Ländern) entstehen geringfügige Einsparungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands, die etwaige geringe Erfüllungsaufwände überwiegen.

Die Änderungen zur Öffnung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Daraus resultiert bei der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 123.500 Euro sowie mittelfristig ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 138. 000 Euro.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III um die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt darüber hinaus im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II für den Bund ab dem Jahr 2027 zu einem zusätzlichen jährlichen Verwaltungsaufwand in geringfügiger Höhe von weniger als 100.000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in Höhe von 57,24 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf werden rund 11 Prozent durch die private Krankenversicherung (PKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Die PKV trägt daher künftig Kosten in Höhe von etwa 31,1 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 6,1 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre 10-Prozentige Beteiligung an der Direktzahlung der Pflegeversicherung Mehrkosten von rund 1,8 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Hinzu kommen die Kosten aus der stationären Eigenanteilsbegrenzung in Höhe von rund 0,5 Millionen Euro.

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Das entspricht Kosten in Höhe von etwa 149,3 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 29 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Die Kosten werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Im ambulanten Bereich sind dies unter Berücksichtigung der Zahlungen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege rund 18,6 Millionen Euro. In der stationären Pflege sind es aufgrund der Eigenanteilbegrenzung und nach Berücksichtigung der Zahlungen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege rund 3,6 Millionen Euro. Dem stehen perspektivisch Entlastungen gegenüber durch einen vermehrten Einsatz neu ausgebildeter Pflegefachassistenzkräfte anstelle von Pflegefachkräften in der Versorgung.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 8. September 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 2025 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1 Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

Artikel 2 Änderung des Pflegeberufegesetzes

Artikel 3 Weitere Änderung des Pflegeberufegesetzes

Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Artikel 5 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Artikel 6 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 8 Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Artikel 10 Änderung des DRK-Gesetzes

Artikel 11 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf*

(Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

T e i l 1

A l l g e m e i n e r T e i l

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist.

Teil 2
Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Abschnitt 1
Ausbildung

§ 4 Ausbildungsziel
§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung
§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung
§ 7 Träger der praktischen Ausbildung
§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen
§ 9 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung
§ 12 Anrechnung von Fehlzeiten
§ 13 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistenzberufs

Abschnitt 2
Ausbildungsverhältnis

§ 14 Ausbildungsvertrag
§ 15 Pflichten der Auszubildenden
§ 16 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
§ 17 Ausbildungsvergütung
§ 18 Probezeit
§ 19 Ende des Ausbildungsverhältnisses
§ 20 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
§ 21 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
§ 22 Nichtigkeit von Vereinbarungen
§ 23 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Abschnitt 3
Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung

§ 24 Finanzierung

Teil 3
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Abschnitt 1
Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 25 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen
§ 26 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang
§ 27 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang
§ 28 Feststellungsbescheid

Abschnitt 2
Erbringen von Dienstleistungen

§ 29 Dienstleistungserbringung
§ 30 Meldung der Dienstleistungserbringung
§ 31 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
§ 32 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation
§ 33 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
§ 34 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person
§ 35 Pflicht zur erneuten Meldung
§ 36 Bescheinigung der zuständigen Behörde zur Dienstleistungserbringung im Ausland

Abschnitt 3
Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 37 Zuständige Behörden
§ 38 Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten
§ 39 Vorwarnmechanismus
§ 40 Löschung einer Warnmitteilung
§ 41 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
§ 42 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung
§ 43 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

Teil 4

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 44 Fachkommission

§ 45 Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Teil 5

Statistik und Verordnungsermächtigungen; Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Statistik und Verordnungsermächtigungen

§ 46 Statistik; Verordnungsermächtigung

§ 47 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften

§ 48 Bußgeldvorschriften

Teil 6

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 49 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 50 Fortgeltung der Berufsbezeichnung

§ 51 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

§ 52 Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen

§ 53 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

§ 54 Evaluierung

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1
Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistenzperson“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2
Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3
Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 25 nicht vorgelegen haben. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nachträglich weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 2
Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Abschnitt 1
Ausbildung

§ 4
Ausbildungsziel

(1) Die Pflegefachassistenzausbildung vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen. Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung einer Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz in nicht komplexen Pflegesituationen selbständig durchzuführen und in komplexen Pflegesituationen an ihrer Durchführung mitzuwirken:
   a) Unterstützung bei der Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege,
   b) Durchführung von körpernahen Pflegemaßnahmen,
   c) Dokumentation und gezielte mündliche Informationsweitergabe durchgeführter Pflegemaßnahmen und selbst erhobener pflegebezogener Informationen,
   d) Beteiligung an der Evaluation des Pflegeprozesses durch eine aussagekräftige Dokumentation und weitere praxisorientierte Instrumente,
   e) Berücksichtigung qualitätssichernder Durchführungsstandards im eigenen Handlungsbereich (Verantwortungs- und Aufgabenbereich),

f) Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen, wie zum Beispiel von Maßnahmen der Prophylaxe,

g) Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz mit den zu pflegenden Menschen,

h) Durchführung rehabilitativer Pflegemaßnahmen,

i) Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der Lebensgestaltung und Ermöglichung von Teilhabe sowie Selbständigkeit,

j) Begleitung von Menschen in palliativen Pflegesituationen und in der letzten Lebensphase,

k) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,

2. ärztlich angeordnete, zur Übertragung geeignete Maßnahmen nach Übertragung durch die Ärztin oder den Arzt oder nach Weiterübertragung durch die Pflegefachperson eigenständig durchzuführen,

3. intra- und interprofessionell zu kommunizieren und effektiv im Pflegeteam und mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform höchstens 36 Monate. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 8 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 44 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 und 2 erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 6 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in drei Pflichteinsätze und Stunden zur freien Verfügung. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

§ 6

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Ein Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, kann auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1.

(3) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenzkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

(4) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung eingerichtet wird. Die Ombudsstelle kann bei der zuständigen Stelle entsprechend § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet werden.

§ 7

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in

diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 8

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 9

Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 10

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson ist der Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule dahingehend vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.

(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der auszubildenden Person auf bis zu ein Drittel der Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 anrechnen:

1. eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung, jeweils im Umfang ihrer Gleichwertigkeit,
2. eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1, wenn der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder
3. anderweitig erworbene Kompetenzen in entsprechendem Umfang, die in einem Kompetenzfeststellungsverfahren festgestellt worden sind; das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren regeln die Länder.

Das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der auszubildenden Person, bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistenzausbildung mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung durch die antragstellende Person, die Dauer der praktischen Pflegefachassistenzausbildung durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden verkürzen (Vorbereitungskurs), wenn

1. eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass der Abbruch der Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder
2. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegen, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Auf den Vorbereitungskurs nach Satz 1 finden die den Träger der praktischen Ausbildung, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsvergütung betreffenden Vorschriften keine Anwendung.

(3) Wurde eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ohne Abschluss beendet, kann die zuständige Behörde auf Antrag, wenn nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes für die antragstellende Person das Erreichen des dort in Bezug genommenen Ausbildungsziels nicht gefährdet war und diese Prüfung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, die Dauer der praktischen Pfle-

gefachassistenzausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts durch Anrechnung um den vollen Umfang verkürzen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen
   a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
   b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung

   nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 13

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistenzberufs

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 nicht gefährdet wird. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegefachassistenzausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

Abschnitt 2
Ausbildungsverhältnis

§ 14
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person ist ein Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der auszubildenden Person zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 17 Absatz 2,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 19 Absatz 2,
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung und
12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 15 Satz 2 Nummer 3.

(3) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages bedarf der Textform. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis hat der Träger der praktischen Ausbildung nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Textform. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 7 Absatz 2 Nummer 2 der Zustimmung der Pflegeschule in Textform. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss noch nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die auszubildende Person und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 15

Pflichten der Auszubildenden

Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 6 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

§ 16

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die nach § 5 Absatz 3 Satz 3 zu gewährleistende Praxisanleitung der auszubildenden Person im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
4. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. die auszubildende Person für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der auszubildenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein.

§ 17

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die auszubildende Person steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die auszubildende Person aus berechtigtem Grund Sachbe-

züge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 18

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt vier Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 19

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate; das Verlangen ist in Textform an den Träger der praktischen Ausbildung zu richten. Kann die auszubildende Person auch in dem verlängerten Ausbildungszeitraum die Wiederholungsprüfung ohne eigenes Verschulden nicht ablegen, kann eine weitere Verlängerung um höchstens sechs Monate zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person vereinbart werden.

§ 20

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
2. von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen und dies im Kündigungsschreiben anzugeben. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die auszubildende Person im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der auszubildenden Person von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die auszubildende Person innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung mit dem Träger der praktischen Ausbildung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 23

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 14 bis 22 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind. Von der Anwendung der §§ 14 bis 22 ausgenommen sind auch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Beschäftigte, die die Ausbildung im Rahmen eines bei der Bundeswehr bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses absolvieren.

Abschnitt 3

Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung

§ 24

Finanzierung

Mit dem Ziel,

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,

4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Pflegefachassistenzausbildung durch Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 des Pflegeberufegesetzes finanziert. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung.

Teil 3

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Abschnitt 1

Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 25

Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(2) Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person in dem Beruf, für den die Anerkennung beantragt wird, keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 für diesen Beruf geregelten Ausbildung aufweist.

(3) Wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, in dem die antragstellende Person die Berufsqualifikation erworben hat, nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson entspricht, und wenn sich die Ausbildung für die jeweiligen Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind, und

die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgleichen kann, die sie im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen müssen von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sein. Dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind. Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich derjenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenz-

person in Deutschland sind. Dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

(4) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Absatz 2 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Ausgleichsmaßnahme nach § 26 oder § 27 erbracht. Die zuständige Behörde soll bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.

(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Abschnitt von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 26

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder einen höchstens 18-monatigen Anpassungslehrgang zu absolvieren, wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht,
2. mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit den in diesem Gesetz geregelten Beruf in den vergangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und einen oder mehrere Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, vorlegt,
3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,
   a) der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben worden ist,
   b) der bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat anerkannt worden ist und
   c) dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre in dem Beruf, für den die Anerkennung angestrebt wird, tätig war,
4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die
   a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,
   b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen

gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten,

oder

5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die

a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,

b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Staates, in dem die antragstellende Person die Berufsqualifikation erworben hat, für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, entsprechen, jedoch erworbene Rechte gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates, in dem die antragstellende Person die Berufsqualifikation erworben hat, verleihen.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

§ 27

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben worden ist und die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, so hat sie bei Feststellung wesentlicher Unterschiede folgende Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren:

1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder
2. einen höchstens 18-monatigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

(3) Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, so ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die antragstellende Person ist über die Rechtsfolgen des Verzichts nach Satz 1 und die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2 aufzuklären.

§ 28

Feststellungsbescheid

Wird die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Regelungen dieses Abschnitts vor den Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

Abschnitt 2
Erbringen von Dienstleistungen

§ 29
Dienstleistungserbringung

Eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen gleichgestellten Staates hat, darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson ausüben, wenn sie zur Dienstleistung berechtigt ist.

§ 30
Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine Bescheinigung über eine zum Zeitpunkt der Vorlage bestehende rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat
   a) für die Tätigkeit in einem reglementierten Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht, oder
   b) für die Tätigkeit in einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht und der nicht reglementiert ist, sowie zusätzlich ein Nachweis in beliebiger Form, dass die Tätigkeit in dem Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat oder in mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat oder in mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist,
4. eine Erklärung, dass die meldende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, und
5. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass
   a) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
   b) keine Vorstrafen der meldenden Person vorliegen.

(3) Die erstmalige Meldung ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

§ 31

Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation nach § 32 verfügt,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und
   a) die Ausübung des Berufs, der dem Beruf, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, entspricht, in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in dem anderen gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
   b) die Ausübung des Berufs oder die Ausbildung zu dem Beruf, der dem Beruf, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, entspricht, in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in dem anderen gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die meldende Person den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat oder in mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem gleichgestellten Staat oder in mehreren gleichgestellten Staaten ausgeübt hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson ergibt,
4. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson und
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson erforderlich sind.

§ 32

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder
2. eine Berufsqualifikation, die
   a) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben worden ist,
   b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson entspricht, und
   c) entweder nach § 25 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung be-

rechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.

(4) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 33

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.

§ 34

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistenzperson“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes zu melden:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson.

(4) Die Änderungsmeldung ist bei der zuständigen Behörde des Landes vorzunehmen, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

§ 35

Pflicht zur erneuten Meldung

(1) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.

(2) Die erneute Meldung ist bei der zuständigen Behörde des Landes zu vorzunehmen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

§ 36

Bescheinigung der zuständigen Behörde zur Dienstleistungserbringung im Ausland

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen gleichgestellten Staates den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt, in dem die antragstellende Person den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson ausübt.

(3) Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass

1. die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist als Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistenzperson,
2. der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Abschnitt 3

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 37

Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 38

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Staates, in dem die antragstellende Person die Berufsqualifikation erworben hat unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten unverzüglich, wenn

1. diese Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
2. bei dieser Person
   a) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 zurückgenommen worden ist,
   b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 widerrufen worden ist oder
   c) das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 angeordnet worden ist,
3. dieser Person die Ausübung der Tätigkeit der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 2 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken können, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Konsequenzen zu unterrichten, die aus den ihr übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit benennen nach Mitteilung der Länder

1. die Behörden, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie
2. die Behörden, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

(4) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit unterrichten die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(5) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.

§ 39

Vorwarnmechanismus

(1) Die zuständige Behörde eines Landes unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der anderen gleichgestellten Staaten durch eine Warnmitteilung über

1. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. den Verzicht auf die Erlaubnis,
5. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson auszuüben, oder
6. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson auszuüben.

(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren
   a) Namen und Vornamen,
   b) Geburtsdatum und
   c) Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person und
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 oder
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder
3. nach einem Verzicht auf die Erlaubnis nach Absatz 1 Nummer 4.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtet worden ist.

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 40

Löschung einer Warnmitteilung

Ist die Entscheidung, die die Warnmitteilung ausgelöst hat, aufgehoben worden, so löscht die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die entsprechende Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung.

§ 41

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung nach den §§ 25 bis 27 gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, so unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der anderen gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
   a) Namen und Vornamen,
   b) Geburtsdatum und
   c) Geburtsort und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.

(2) Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Feststellung.

(4) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 42

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson aus oder führt diese Berufsbezeichnung, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.

(2) Die zuständige Behörde ist bei begründeten Zweifeln an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der von der dienstleistungserbringenden Person vorgelegten Dokumente berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person Informationen darüber anzufordern,

1. ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist und
2. ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Informationen darüber,

1. dass die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person im Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson in Deutschland rechtmäßig ist,
2. dass gegen die dienstleistungserbringende Person keine berufsbezogen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 43

Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

(1) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen über den Zugang zur Ausbildung nach § 10, die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und die Anrechnung von Fehlzeiten trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.

Teil 4

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 44

Fachkommission

Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes erarbeitet einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan für die Pflegefachassistenzausbildung sowie einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2. Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum 30. Juni 2026.

§ 45

Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegefachassistenzausbildung nach diesem Gesetz und die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegefachassistenzausbildung nach Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit sowie, auch zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission, die Aufgabe der Forschung zur Pflegefachassistenzausbildung und zum Pflegeberuf im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Teil 5

Statistik und Verordnungsermächtigungen; Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Statistik und Verordnungsermächtigungen

§ 46

Statistik; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 Abschnitt 3 jeweils vorliegenden Daten als Bundesstatistik anzuordnen. Die Statistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die jeweils weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung,
3. die Ausbildungsvergütungen.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

(3) Die Befugnis der Länder, zusätzliche von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 47

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach diesem Gesetz,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 3,
4. das Nähere zur Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 44,
5. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 45.

Hinsichtlich Satz 1 Nummer 5 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit § 25 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis und
3. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 26 und 27.

(3) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung; dies betrifft insbesondere:

1. die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 24,
2. das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets entsprechend den §§ 29 bis 31 des Pflegeberufegesetzes sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle,
3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale entsprechend § 32 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes sowie der Zahl- und Umlageverfahren entsprechend § 33 Absatz 2 bis 7 des Pflegeberufegesetzes,
4. die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen entsprechend § 34 Absatz 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes, die Verrechnung entsprechend § 34 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes sowie die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung entsprechend § 34 Absatz 5 und 6 des Pflegeberufegesetzes und
5. die Rechnungslegung der zuständigen Stelle entsprechend § 35 des Pflegeberufegesetzes,

einschließlich der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung erforderlich ist.

(4) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Abschnitt 2
Bußgeldvorschriften

§ 48
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 6
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 49
Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz mit Ausnahme von § 45 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 3a des Berufsbildungsgesetzes und der Regelungen zur Übertragung weiterer Forschungsaufgaben nach § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes keine Anwendung.

§ 50
Fortgeltung der Berufsbezeichnung

Eine auf Grundlage einer nach landesrechtlichen Vorschriften mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr geregelten und bis zum 31. Dezember 2026 oder unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2029 oder unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossenen Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder ein gleichwertiges ausgestelltes Abschlusszeugnis bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Die Erlaubnis oder das gleichwertige ausgestellte Abschlusszeugnis gelten zugleich als Erlaubnis nach § 1. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 51
Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

(1) Schulen, die am 31. Dezember 2026 nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 8, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 widerrufen wird.

(2) Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 sind zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht bis zum 31. Dezember 2036 nachgewiesen wird. Am 31. Dezember 2026 bestehende staatliche Schulen nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung setzen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2036 um. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 31. Dezember 2026

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Pflegeschule nach Absatz 1 rechtmäßig leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 rechtmäßig unterrichten,

3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 verfügen oder

an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule nach Absatz 1 oder zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2026 erfolgreich abschließen.

§ 52

Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt und die vor Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten der landesrechtlichen Vorschriften nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnenen Ausbildung in die neue Pflegefachassistenzausbildung bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(2) Eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung neu begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage dieser landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden, wenn das Land dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten durch landesrechtliche Vorschriften vorsieht; das Nähere regeln die Länder.

(3) Für die Finanzierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausbildungen gelten § 2 Nummer 1a Buchstabe g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

§ 53

Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen abgeschlossenen Berufsausbildung kann noch bis zum 31. Dezember 2028 auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, getroffen werden.

§ 54

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2031 die Wirkungen des § 10 Absatz 2 auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2031 die Wirkungen des § 11 Absatz 2 auf wissenschaftlicher Grundlage.

(3) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2029 die Wirkungen des Teils 2 Abschnitt 3 auf wissenschaftlicher Grundlage.

Artikel 2

Änderung des Pflegeberufegesetzes

Das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz 5 ersetzt:

   „Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden."

2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2029" durch die Angabe „2035" ersetzt.

3. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

      „b) einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder einer Ausbildung nach § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes oder".

   b) Buchstabe c wird gestrichen.

   c) Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege" (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllen," durch die Angabe „nach dem Pflegefachassistenzgesetz" ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „schriftlicher" gestrichen.

   b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages bedarf der Textform. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis hat der Träger der praktischen Ausbildung nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren."

   c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Schriftform" durch die Angabe „Textform" ersetzt.

   d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen" gestrichen und wird nach der Angabe „Pflegeschule" die Angabe „in Textform" eingefügt.

6. In § 17 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Betriebsgeheimnisse" durch die Angabe „Geschäftsgeheimnisse" ersetzt.

7. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „schriftliches" gestrichen und wird nach der Angabe „Verlangen" die Angabe „in Textform" eingefügt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Grundes," durch die Angabe „Grundes oder" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „erfolgen" die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen" eingefügt.

9. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 16 bis 24 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, auf Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie auf Beschäftigte, die die Ausbildung im Rahmen eines bei der Bundeswehr bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses absolvieren.“

10. In § 29 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Verfahren“ die Angabe „, einschließlich der Festlegung, welche Pflegefachkräfte in einem Sektor berücksichtigt werden,“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zahlung nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung. Die Zahlung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung einen Monat vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung.“

12. In § 34 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „nach den §§ 81 oder 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Antragstellende Personen, die die Erlaubnis nach § 1 aufgrund einer in Rumänien absolvierten Ausbildung im Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege beantragen, die den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, erhalten die Erlaubnis, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 erfüllen und

1. über ein

a) „Certificat de competenţe profesionale de asistent medical generalist“ mit einer postsekundären Ausbildung an einer „şcoală postliceală“, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde,

b) „Diplomă de absolvire de asistent medical generalist“ mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde, oder

c) „Diplomă de licenţă de asistent medical generalist“ mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde,

verfügen, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die antragstellenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege in Rumänien ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben und dabei die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege der Patienten hatten, oder

2. über einen in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Ausbildungsnachweis verfügen und diesem der nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworbene Ausbildungsnachweis beigefügt ist, oder

3. über Nachweise der postsekundären Ausbildung und über den Ausbildungsnachweis des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG verfügen.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bei antragstellenden Personen, für die die Absätze 1, 2, 3 Nummer 1 oder Absatz 4 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, wird das Anerkennungsverfahren nach § 41 Absatz 3 durchgeführt.“

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Anerkennungen von rumänischen Qualifikationen als Krankenschwester oder Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, die vor dem 3. März 2024 entweder gemäß § 41 Absatz 3 oder auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn im Fall dieser Personen die Anforderungen nach Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung oder nach Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG in der am 17. Januar 2014 geltenden Fassung nicht erfüllt werden.“

14. § 54 wird durch den folgenden § 54 ersetzt:

„§ 54

Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz nach Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit sowie, auch zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission, die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und zum Pflegeberuf im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.“

15. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Geburtsjahr,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Vorbildung,“ eingefügt.

16. In § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Gliederung“ die Angabe „, einschließlich der Stundenverteilung,“ eingefügt.

17. § 63 wird durch den folgenden § 63 ersetzt:

„§ 63

Nichtanwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz mit Ausnahme von § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 3a des Berufsbildungsgesetzes und der Regelungen zur Übertragung weiterer Forschungsaufgaben nach § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes keine Anwendung.“

18. In § 66b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen und nach der Angabe „Vertrages“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

19. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2024“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2025“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Pflegeberufegesetzes

Das Pflegeberufegesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „den §§ 1, 58 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ die Angabe „, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns“ die Angabe „, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers“ eingefügt.
   d) Die Absätze 4 und 5 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 40 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme aus einer Eignungsprüfung besteht.“
   e) Absatz 6 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
   f) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Absätze 1 bis 6“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1, den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „den §§ 1, 58 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
   b) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 41 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns“ die Angabe „, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „den §§ 1, 58 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
   d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „oder Absatz 2“ wird gestrichen.
   e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Absätze 1 bis 4“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Absatz 2“ gestrichen.
   b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
      „3. im Fall der Dienstleistungserbringung nach § 44 Absatz 1 eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich darauf erstreckt, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen und“.
   c) Absatz 3 wird gestrichen.
   d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
5. In § 48b Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3, 44 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 44 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
6. In § 50 Absatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns“ die Angabe „, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers“ eingefügt.
7. In § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu den §§ 46 und 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 46 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 41 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes
      § 47 Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes“.
   b) Die Angabe zu § 49 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen und wird nach der Angabe „Kooperationsvertrag“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

5. In § 47 wird in der Überschrift die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
6. § 49 wird gestrichen.
7. § 60 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) In Absatz 3 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
   c) In Absatz 8 wird nach der Angabe „seiner Aufgaben nach dieser Verordnung“ die Angabe „, mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 4,“ eingefügt.
8. In Anlage 7 wird in der Tabelle in Abschnitt VI. Nummer 2 in der dritten Spalte nach der Angabe „Vertiefungseinsatzes“ die Angabe „oder zur Verlängerung des Einsatzes nach VI.1.“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Verordnung über die Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und nach dem Pflegefachassistenzgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen

   (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu Teil 1 wird die Angabe „beruflichen und der hochschulischen Ausbildung“ durch die Angabe „Ausbildungen“ ersetzt.
   b) Die Angabe zu Anlage 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung“.

3. In der Überschrift des Teils 1 wird die Angabe „beruflichen und der hochschulischen Ausbildung“ durch die Angabe „Ausbildungen“ ersetzt.
4. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Sektor im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die jeweilige Gesamtheit der Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegeberufegesetzes oder des § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegefachassistenzgesetzes in den Bereichen „voll- und teilstationär“ oder „ambulant“.

(2) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

(3) Pflegefachassistenzkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes oder § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes.

(4) Pflegeschulen im Sinne dieser Verordnung sind Pflegeschulen nach den §§ 9 und 65 des Pflegeberufegesetzes sowie Pflegeschulen nach den §§ 8 und 51 des Pflegefachassistenzgesetzes.

(5) Festsetzungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist das Vorjahr des jeweiligen Finanzierungszeitraums nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Pflegefachassistenzgesetz.

(6) Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(7) Träger im Sinne dieser Verordnung bezeichnet den Rechtsträger einer Einrichtung oder Pflegeschule.

(8) Pflegeausbildung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die berufliche Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit Teil 5 des Pflegeberufegesetzes, die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, jeweils einschließlich der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufegesetzes und die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(9) Art der Ausbildung bezeichnet die Unterscheidung nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie die Unterscheidung nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes oder nach dem Pflegefachassistenzgesetz.

(10) Ausbildungskosten im Sinne dieser Verordnung sind die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung nach § 27 des Pflegeberufegesetzes, die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a des Pflegeberufegesetzes und die Kosten der Ausbildung nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes einschließlich der Kosten des Vorbereitungskurses nach § 11 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes und der Abschlussprüfung, auch im Fall des § 11 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(11) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufegesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufegesetzes, nach § 66b des Pflegeberufegesetzes oder nach § 17 des Pflegefachassistenzgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 25 des Pflegeberufegesetzes und des § 23 des Pflegefachassistenzgesetzes wird der Teil der gezahlten Vergütung als angemessene Ausbildungsvergütung berücksichtigt, der einer angemessenen Ausbildungsvergütung der Höhe nach entspricht.

(12) Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist das durch den Ausbildungsvertrag begründete Verhältnis zwischen einer oder einem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.

(13) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind Auszubildende der beruflichen Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, studierende Personen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes und Auszubildende nach dem Pflegefachassistenzgesetz, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(14) Krankenhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes.

(15) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegeberufegesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegefachassistenzgesetzes.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetz“ die Angabe „oder das Pflegefachassistenzgesetz“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „§ 39a Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „oder mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 39a Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „oder mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand nach Art der Ausbildung ist zulässig. Im Übrigen ist sie nur bis zum Festsetzungsjahr 2030 zulässig und nur dann, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund.“

7. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse im Finanzierungszeitraum differenziert nach Art der Pflegeausbildung oder, im Fall der Pflegeschulen, die voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum differenziert nach Art der Pflegeausbildung,“.

   b) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

8. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetz“ die Angabe „oder nach dem Pflegefachassistenzgesetz“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegefachkräfte“ die Angabe „und Pflegefachassistenzkräfte“ eingefügt.

12. § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringen ist, wird im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei dieser Aufteilung nur der Anteil an Pflegefach-

kräften und Pflegefachassistenzkräften berücksichtigt, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Umlagebetrag“ die Angabe „für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz“ eingefügt.

    b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zahlen den monatlichen Umlagebetrag für Ausbildungen nach dem Pflegefachassistenzgesetz nach § 10 Absatz 2 oder § 12 Absatz 4 jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats, erstmals zum 10. Januar 2027. Abweichend von Satz 1 gilt für Länder, in denen die Ausbildung nach § 52 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht bereits am 1. Januar 2027 beginnt, Folgendes: Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen ihren monatlichen Umlagebetrag erstmals bis zum zehnten des Monats, in welchem die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz beginnt.“

    c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

    „(2) Die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen jeweils zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres, erstmals zum 30. November 2019, im Fall der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erstmals zum 15. Dezember 2026. Abweichend von Satz 1 gilt für Länder, in denen die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz nicht bereits zum 1. Januar 2020 beginnt, Folgendes: Die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen erstmals zum letzten Tag des vorletzten Monats, vor dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beginnt. Abweichend von Satz 1 gilt für Länder, in denen die Ausbildung nach § 52 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht bereits zum 1. Januar 2027 beginnt, Folgendes: Die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen erstmals zum 15. Tag des letzten Monats, vor dem die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz beginnt. Im Fall des § 33 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, kann der Zeitpunkt der Einzahlung der Länder, einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen, abweichend von Satz 1 vereinbart werden.“

14. In § 15 Absatz 1 wird nach der Angabe „31. Januar 2020“ die Angabe „, im Fall der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erstmals mit Beginn des Ausbildungsjahres 2027, frühestens am 31. Januar 2027“ eingefügt.

15. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ eingefügt.

16. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.

18. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „nach § 9 und § 65 des Pflegeberufegesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 9 und 65 des Pflegeberufegesetzes oder nach den §§ 8 und 51 des Pflegefachassistenzgesetzes“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

    „1. Art des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegefachassistenzgesetzes,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach den §§ 81 oder 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,“.

bbb) Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g bis i ersetzt:

„g) die Art der Pflegeausbildung,

h) die Staatsangehörigkeit,

i) die Vorbildung (schulisch und beruflich),“.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für Personen, die die Ausbildung während des Berichtsjahres beendet haben, zusätzlich Angaben zu Datum und Grund der Beendigung der Ausbildung einschließlich Art des Abschlusses (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, jeweils einschließlich der Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes und Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes oder Abschluss nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes).“

cc) Die Angabe „g) Art der Ausbildung nach den Teilen 2, 3 oder 5,“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden für jede in der Ausbildung befindliche Person Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr und über die Art der Ausbildung erfasst.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Jahr 2020.“ durch die Angabe „Jahr 2020, im Fall der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erstmals für das Jahr 2027.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „15. Februar 2021.“ durch die Angabe „15. Februar 2021, im Fall der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erstmals zum 15. Februar 2028.“ ersetzt.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung“.

b) In der Tabelle wird in Abschnitt B Nummer 1.2 in der zweiten Spalte nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „sowie nach § 7 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die jeweilige Art der Ausbildung, in der sich die Personen befinden,“.

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, jeweils einschließlich der Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes und Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes oder Abschluss nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes) und“.

cc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die für den Finanzierungszeitraum vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Person, differenziert nach Art der Ausbildung, und den jeweiligen Arbeitgeberbruttobetrag.“

b) Abschnitt II Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die jeweilige Art der Ausbildung, in der sich die Personen befinden,“.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „, nach Teil 2 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „, nach Teil 2 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

2. In § 57 Absatz 1 wird nach der Angabe „des Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „oder nach Teil 2 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

2. § 17b Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erteilt worden ist,“.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1a Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent, Pflegefachassistenzperson,“.

2. § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes erteilt worden ist oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder deren gleichwertiges ausgestelltes Abschlusszeugnis nach § 50 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes als Erlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes gilt,“.

Artikel 9

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) wird wie folgt geändert:

In § 90 Absatz 3a wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „sowie nach § 45 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des DRK-Gesetzes

Das DRK-Gesetz vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 8y des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 7 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes auch vereinsrechtlich organisierte Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Träger der praktischen Ausbildung sein können. In diesem Fall sind die vorgeschriebenen Einsätze der auszubildenden Person beim Träger der praktischen Ausbildung bei derjenigen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes durchzuführen, bei der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person stattfindet (durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung). Abweichend von § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes gelten die Auszubildenden der Schwesternschaften vom

Deutschen Roten Kreuz e. V. für die gesamte Dauer der Ausbildung als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung. Diesen Auszubildenden sind mindestens die Ausbildungsbedingungen zu gewähren, die in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung für vergleichbare Auszubildende gelten. Der für Auszubildende der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. geltende Tarifvertrag findet für die auszubildende Person nur Anwendung, wenn in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung kein Tarifvertrag gilt. Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegefachassistenzgesetzes ist den Auszubildenden ein Hinweis auf die geltenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen durch die durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung zu erteilen; im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegefachassistenzgesetzes entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 56 Absatz 1 wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetz“ die Angabe „, dem Pflegefachassistenzgesetz“ eingefügt.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 24 und 52, die Artikel 3, 4 Nummer 1 und 4 bis 6, Artikel 5 Nummer 1 bis 13 Buchstabe b und Nummer 14 bis 22 sowie Artikel 7 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 1 §§ 44 bis 47 und 49, Artikel 2 Nummer 1, 2, 5 bis 8, 10, 11, 13, 14 und 16 bis 19, Artikel 4 Nummer 2, 3, 7 und 8, Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe c und Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch demografische und epidemiologische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal. Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt. Die spezifischen Belange älterer Menschen sind zunehmend auch bei der Pflege im Krankenhaus zu berücksichtigen. Chronische Erkrankungen, Multimorbidität sowie demenzielle und psychische Veränderungen erfordern entsprechende medizinisch-pflegerische Kompetenzen in allen Versorgungsbereichen. Der Ausbau der ambulanten Versorgung setzt voraus, dass ambulante Pflegedienste und häusliche Krankenpflege entsprechend komplexe Pflegeleistungen sicher erbringen können. Verkürzte Liegezeiten im Krankenhaus bedeuten auch für die stationäre Langzeitpflege steigende Anforderungen.

Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf dürfte von derzeit rund 6 Millionen bis 2055 um bis zu rund 2,2 Millionen auf dann bis zu rund 8,2 Millionen steigen. Gleichzeitig werden auch mehr Pflegekräfte altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden. In allen Versorgungsbereichen werden schon heute dringend mehr Pflegekräfte benötigt. Laut einer Pflegekräftevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes liegt die Zahl an Pflegekräften im Jahr 2049 zwischen 280.000 und 690.000 unter dem erwarteten Bedarf (Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes , vom 30. März 2023). Es ist daher eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre, eine gute und professionelle pflegerische Versorgung durch eine umfassende Stärkung der personellen Grundlagen zu sichern. Das wird nicht allein durch eine weitere Steigerung der Zahl der vorhandenen Pflegefachpersonen erreicht werden können. Vielmehr bedarf es dazu auch eines neuen Personalmixes mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung.

Mit dem Pflegeberufegesetz hat der Bund bereits die Ausbildung zur Pflegefachperson grundlegend reformiert. Neu eingeführt wurde neben der generalistischen beruflichen Ausbildung auch ein primärqualifizierendes, generalistisches Pflegestudium. Die Pflegefachassistenzausbildung ist hingegen bislang unter verschiedenen Bezeichnungen landesrechtlich geregelt. Eine aktuelle Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Anke Jürgensen: Pflegehilfe und Pflegeassistenz – Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf, 2. Auflage 2023) umfasst 27 verschiedene Ausbildungsgänge, die sich inhaltlich u. a. in der Profilbildung, der Ausrichtung auf die verschiedenen Versorgungsbereiche sowie das Anspruchsniveau und formal z. B. hinsichtlich der Ausbildungsdauer, der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und der Finanzierung deutlich unterscheiden. Einige Länder haben in unterschiedlicher Ausgestaltung in Reaktion auf das Pflegeberufegesetz eine generalistische Pflegeassistenzausbildung eingeführt und damit im Sinne eines durchlässigen Pflegebildungssystems auch eine mögliche Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson erleichtert. Die Einführung einer generalistischen Pflegefachassistenzausbildung trifft dabei jedoch auf die allein landesrechtlich nicht zu lösende Problematik einer die Versorgungssektoren übergreifenden Finanzierung.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit als die auf Bundesebene für die Pflegeausbildung zuständigen Ministerien, haben in der 19. Legislaturperiode mit den Ländern auf Fachebene anknüpfend an die von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu den Assistenz- und Helferausbildungen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) über eine weitergehende Vereinheitlichung der landesrechtlich geregelten Pflegeausbildungen gesprochen. Die Länder haben im April 2022 Vorschläge zur berufsrechtlichen Ausgestaltung und Finanzierung generalistischer Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildungen vorgelegt, die aus Sicht des Bundes keine hinreichende Weiterentwicklung darstellen und auch keine einheitliche Finanzierung ermöglichen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Sicherstellung der Qualität der pflegerischen Versorgung ist es notwendig, das Berufsprofil der Pflegefachassistenz eigenständig zu regeln und an die geänderten Anforderungen in der Pflege anzupassen. Gleichzeitig

muss die Verteilung von pflegerischen Aufgaben zwischen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenzpersonen, insbesondere mit Blick auf Aufgaben, für die eine Qualifikation als Pflegefachperson nicht zwingend erforderlich ist, weiterentwickelt werden.

Die Personalbemessungsinstrumente, die sich im SGB V (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPflEG) und in § 113c SGB XI wiederfinden, berücksichtigen zwei (stationäre Akutpflege) bzw. drei (vollstationäre Langzeitpflege) Qualifikationsstufen in der Pflege, darunter auch die landesrechtlich geregelte mindestens einjährige Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz. Sie sind für ihre Wirksamkeit auf ein Ineinandergreifen der verschiedenen Qualifikationsstufen angewiesen.

Im Prozess zur Einführung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben nach § 113c SGB XI in der Fassung vom 14. Dezember 2019 wurde für die stationäre Langzeitpflege festgestellt, dass eine gute professionelle Pflege neben mehr Pflegefachpersonen zukünftig bis zu 100.000 zusätzliche Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung (QN 3) benötigt (SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Abschlussbericht zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI, 2020 , S. 371). Mit der seit dem 1. Juli 2023 geltenden Neufassung des § 113 c SGB XI wird bereits eine deutliche Erhöhung der Zahl der Pflegeassistenzkräfte in der Langzeitpflege ermöglicht. Auch für die Akutpflege werden deutliche Mehrbedarfe und die Notwendigkeit der Entwicklung eines Qualifikationsmixes unter Einbeziehung von Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung angenommen. Der laufende Prozess zur Umsetzung der PPR 2.0 kann darüber weiteren Aufschluss liefern.

Um den bestehenden und zukünftig zu erwartenden Personalbedarf im Bereich der Pflegefachassistenz decken zu können, müssen Ausbildung und Beruf attraktiver und die Ausbildungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel ist eine moderne, umfassend refinanziert Ausbildung mit klarem Berufsprofil, vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Versorgungsbereichen und optimaler Anschlussfähigkeit für eine mögliche Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz wird ein eigenständiges, klares und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz als Heilberuf i. S. d. Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG geschaffen. Die neue Ausbildung löst die bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildungen in diesem Bereich ab.

Der Zugang zum neuen Pflegefachassistenzberuf wird durch die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ und „Pflegefachassistenzperson“ eröffnet. Die Erlaubniserteilung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss eine nach dem Pflegefachassistenzgesetz geregelte Ausbildung vorliegen. Vor dem Hintergrund eines notwendigen Personalmixes in der Pflege vermittelt sie die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen. Eine generalistische Ausrichtung eröffnet den Pflegefachassistenzpersonen, wie bei der generalistischen Fachkraftausbildung, den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege.

Die Ausbildung gliedert sich in den theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen und eine praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung erfolgt für alle Auszubildenden in den Einsatzbereichen der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege, sowohl ambulant als auch stationär. Das Nähere regelt eine Ausbildungsprüfungsverordnung.

Für den Zugang zur Ausbildung ist grundsätzlich ein Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich. Abweichend davon können Personen aber auch ohne einen solchen Abschluss bei einer positiven Prognoseentscheidung der Pflegeschule zu der Ausbildung zugelassen werden. Das soll weiteren geeigneten Personen eine Pflegefachassistenzausbildung ermöglichen.

Die Ausbildung dauert in Vollzeit 18 Monate. Damit soll zum einen die Vermittlung eines Kompetenzprofils ermöglicht werden, das die Grundlage dafür schafft, vermehrt Aufgaben durchzuführen, die heute noch teilweise

von Pflegefachpersonen erledigt werden. Das betrifft insbesondere den Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Pflegefachpersonen werden auf diese Weise entlastet, das Pflegepersonal wird insgesamt effizienter eingesetzt und Wegezeiten werden gespart. Zum anderen wird eine Bildungsentwicklung ermöglicht, die es auch geeigneten Personen mit nur geringer Vorbildung ermöglicht, über die Pflegefachassistenzausbildung einen Zugang zum Berufsfeld Pflege zu finden. Die Zeitdauer liegt dabei in der Mitte der bisher zwischen zwölf und vierundzwanzig Monate dauernden länderrechtlichen Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistenzausbildungen.

Die Dauer der Ausbildung folgt aus den notwendigen und mit dem Ausbildungsziel definierten Anforderungen an die Ausbildung, ermöglicht eine versorgungssektorenübergreifende Kompetenzvermittlung und die für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erforderliche Kompetenzentwicklung für die mit diesem Gesetz angesprochene Zielgruppen der Ausbildung. Eine Teilzeitausbildung ist möglich.

Insbesondere für Personen, die bereits einige Zeit in der Pflege arbeiten sind verschiedene Wege zur Verkürzung der Ausbildung um bis zu einem Drittel vorgesehen. Bei besonders langjährig in der Pflege beschäftigten Personen kann die Dauer der praktischen Ausbildung auf Null und die des Unterrichts auf 320 Stunden (Vorbereitungskurs zur staatlichen Abschlussprüfung) verkürzt werden. Die Berücksichtigung von Kompetenzen, die nicht formal nachgewiesen werden können, soll ein Kompetenzfeststellungsverfahren ermöglichen.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit der Pflegefachkraftausbildung wird eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz unterstützt. Umgekehrt kann auch eine abgebrochene Fachkraft-Qualifikation für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistenz weitergehend berücksichtigt werden. Wird die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erst nach dem zweiten Ausbildungsjahr abgebrochen, kann die Pflegefachassistenzausbildung auf den Vorbereitungskurs zur Abschlussprüfung von 320 Stunden verkürzt werden. Ein Rückgriff auf die Zwischenprüfung der Pflegefachkraftausbildung ist nicht möglich, da diese nicht als staatliche Prüfung erfolgt und nicht auf die Feststellung beruflicher Handlungskompetenzen als Pflegefachassistenzkraft ausgerichtet ist. Für Personen, die erfolgreich die Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes bestanden haben, besteht jedoch die Möglichkeit auch ohne Vorbereitungskurs direkt zur Prüfung zugelassen zu werden.

Angelehnt an das System der Pflegefachkraftausbildung schließt die auszubildende Person mit dem Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag. Zur Steigerung der Attraktivität wird eine angemessene Ausbildungsvergütung vorgesehen. Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und schließt mit den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen Kooperationsverträge. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Ausbildung endet mit einem einheitlichen Abschluss nach Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung.

Das Pflegefachassistenzgesetz regelt die einheitliche Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung. Mit einer Finanzierung nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes wird für die ausbildenden Einrichtungen wie auch die Pflegeschulen eine verlässliche und sektorenübergreifende Finanzierungsgrundlage geschaffen und für die Auszubildenden eine hochwertige Ausbildung mit angemessener Ausbildungsvergütung ermöglicht. Der Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung wird in Artikel 5 entsprechend angepasst.

Mit Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass eine am 31. Dezember 2026 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung auch auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann. Den Ländern wird mit Übergangsvorschriften zudem ermöglicht, gesetzlich vorzusehen, dass landesrechtliche Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden können, sofern dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist. Ergänzend gelten Bestandsschutzregelungen für Pflegeschulen, Schulleitungen und Lehrkräfte. Das gewährleistet den Erhalt der heutigen Ausbildungsangebote bei einem angestrebten weiteren Ausbau der Ausbildungszahlen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegefachassistenzausbildung an moderne Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe angepasst. Die Anerkennungsregelungen für ausländische Berufsqualifikationen werden zudem bundeseinheitlich geregelt. In der noch zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sollen entsprechend der Änderungen im Pflegestudiumstärkungsgesetz die vorzulegenden

Unterlagen wie beim Pflegeberufegesetz einheitlich festgelegt werden. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ermöglicht.

Für die Vorschriften zum Ausbildungszugang auf Grundlage einer positiven Prognose der Pflegeschule, die Verkürzung der Ausbildung auf 320 Stunden Unterricht für langjährig Beschäftigte in der Pflege und Personen, die eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erst nach dem zweiten Ausbildungsjahr abbrechen sowie die Finanzierungsregelungen ist eine gesetzliche Evaluationspflicht bis zum 31. Dezember 2031 vorgesehen.

Zur Unterstützung der Einführung der Pflegefachassistenzausbildung wird die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes beauftragt Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne auch für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz vorzulegen.

In den Artikeln 2 bis 11 werden notwendige Folgeänderungen umgesetzt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistenzausbildung wurde am 15. Juli 2024 durch das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit an betroffene Verbände übermittelt. Dieser Entwurf enthielt neben dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistenzausbildung als Alternative den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegehilfeausbildung mit den notwendigen Folgeänderungen. Der ursprüngliche, an die Verbände versendete Entwurf stellte somit neben der achtzehnmonatigen Ausbildung zur „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistenten“ oder „Pflegefachassistenzperson“ alternativ eine zwölfmonatige Ausbildung dar. Da eine um ein Drittel verkürzte Ausbildung naturgemäß mit einem reduzierten Kompetenzprofil verbunden ist, handelte es sich bei einer solchen um eine Ausbildung, die zu einer Tätigkeit als „Pflegehelferin“, „Pflegehelfer“ oder „Pflegehilfeperson“ mit entsprechend reduziertem Einsatzbereich befähigt. Zu den beiden Alternativen baten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit um Rückmeldung. Die abschließende Entscheidung für die achtzehnmonatige Ausbildungsdauer und die dazugehörigen Ausbildungsregelungen wurde nach den entsprechenden Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren getroffen.

IV. Alternativen

Keine.

Die Regelung einer bundesgesetzlichen Pflegefachassistenzausbildung ist zur Sicherung der personellen Grundlagen einer guten pflegerischen Versorgung in ganz Deutschland notwendig. Dazu gehören auch die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes einschließlich der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung als Voraussetzung zur Gewährleistung der benötigten Ausbildungsqualität und Attraktivität der Pflegefachassistenzausbildung. In Anbetracht einer zukünftigen wachsenden Zahl von Menschen mit Pflegebedarf und eines bereits heute bestehenden Mangels an Pflegefachkräften kann auf die Nutzung der Potentiale eines qualitätsgesicherten Qualifikationsmixes in der Pflege nicht verzichtet werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des Pflegefachassistenzgesetzes, für die Ausgestaltung der Pflegefachassistenz als Heilberuf sowie für die Anerkennungsregelungen für ausländische Berufsabschlüsse und für die weiteren Änderungen, insbesondere der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Artikel 5) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Zulassung zu anderen Heilberufen), Nummer 12 (Arbeitsrecht), Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), i. V. m. Nummer 11 (privatrechtliches Versicherungswesen) und Nummer 12 (Sozialversicherung) GG.

Die Pflegefachassistenz wird als Heilberuf i. S. d. Art. 74 Absatz 1 Nummer 19 GG ausgestaltet. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 106, 62) ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber auch neue Heilberufe schaffen oder die Entwicklung bestehender Berufe zu Heilberufen aufnehmen kann (vgl. a. a. O.,

S. 105). Der Begriff der Heilberufe ist dabei nicht eng, nur auf die Heilung von Krankheiten bezogen zu verstehen, sondern er erfasst allgemein die helfende Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen, seien diese restitutionsfähig oder nicht, sei also die Behandlung oder Betreuung nur pflegender, lindernder Natur. Auch pflegende Berufe, soweit sie im Schwerpunkt eine Ersetzung, Ergänzung oder Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit zum Gegenstand haben (wie z. B. die Berufe in der Krankenpflege), können den Heilberufen unterfallen (vgl. a. a. O., S. 108).

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz macht der Gesetzgeber dementsprechend davon Gebrauch, ein neues, konkretes, hinreichend spezifisches Berufsbild zu regeln, dessen qualitativer Schwerpunkt auf medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten mit Gesundheitsrelevanz liegt und das die Vermittlung entsprechender fundierter Fachkenntnisse in der Ausbildung voraussetzt. Es schützt nicht nur die entsprechende Berufsbezeichnung, sondern regelt das Berufsbild im Zusammenspiel mit den weiteren unter anderem auch leistungsrechtlichen Normen. Wie die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz, ist auch die Pflegefachassistenzausbildung generalistisch ausgestaltet (§ 4 des Pflegefachassistenzgesetzes), d. h., sie vermittelt die für alle Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. § 4 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes präzisiert die charakteristischen Aufgaben des Berufs und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz zu entwickeln sind. Die Pflegeprozessverantwortung verbleibt zwar immer bei den Pflegefachpersonen, die Pflegefachassistenzpersonen erwerben aber Kompetenzen, um in speziellen Bereichen selbständig medizinisch-pflegerischer Aufgaben wahrzunehmen.

Insbesondere in nicht komplexen Pflegesituationen nehmen Pflegefachassistenzpersonen unmittelbar Einfluss auf die Gesundheit und die Lebensqualität der zu pflegenden Menschen. Sie sind an der Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen beteiligt. Sie erwerben verstärkt auch Kompetenzen im Bereich Prävention, Rehabilitation und Palliation. Medizinisch-pflegerische Aufgaben umfassen zudem die eigenständige Durchführung von im Rahmen der ärztlichen Anordnung nach Übertragung durch den Arzt oder Weiterübertragung durch eine Pflegefachperson nicht nur einfachen medizinisch-diagnostischen Maßnahmen wie Blutdruckmessen, Pulsmessen, Blutzuckermessen, Wiegen und Körpertemperaturmessen, sondern auch von weitergehenden Maßnahmen wie z. B. subkutane Injektionen, Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe oder -verbände anlegen und Sauerstoffgabe. Das zeigt sich insbesondere im Bereich der häuslichen Krankenpflege. Dort übernehmen Pflegefachassistenzpersonen selbständig Aufgaben, bei denen sie alleine ad hoc Entscheidungen treffen auch zu medizinischen Maßnahmen und dabei insbesondere beurteilen müssen, ob sie selber hierzu kompetent sind oder umgehend Hilfe von Pflegefachpersonen oder Ärztinnen oder Ärzten zu holen ist. Pflegefachassistenzpersonen sind darüber hinaus aber auch für die Qualität des Pflegeprozesses als solchem von hoher Bedeutung, da die von ihnen wahrzunehmenden Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben und die Pflicht zur fachlich begründeten und reflektierten Informationsweitergabe eine wesentliche Grundlage auch für die Arbeit der Pflegefachpersonen darstellt.

Insgesamt liegt der qualitative Schwerpunkt des Berufs damit auf dem medizinisch-pflegerischen Anteil der Aufgaben. Es besteht zudem ein untrennbarer Zusammenhang zwischen heilkundlichen und sozial-pflegerischen Aufgaben des Berufs (wie z. B. die Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der Lebensgestaltung und Ermöglichung von Teilhabe sowie Selbständigkeit). Entscheidend ist, dass mit der Berufsausübung Gesundheitsgefahren für die zu pflegenden Personen einhergehen. Um dabei dieselben Qualifikationsstandards und eine einheitliche Qualitätskontrolle auch vor dem Hintergrund der demografischen und epidemiologischen Entwicklungen garantieren zu können, wird der Beruf nun bundesgesetzlich geregelt. Zur qualitativen Sicherung der Pflege bedarf es eines neuen Qualifikationsmixes mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung.

Auch die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7, 11 und 19a GG sind gegeben. Die bislang landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe und -assistenz werden durch das Pflegefachassistenzgesetz abgelöst. Nur die Verlässlichkeit bundesweit einheitlicher Grundsätze und Grundregelungen der Kostentragung der Pflegefachassistenzausbildung gewährleistet bundesweit vergleichbare Festlegungen zu Standards und Qualitätsanforderungen an den neuen Pflegefachassistenzberuf. Ziel ist, bundesweit auf gleich hohem Niveau professionell ausgebildete Assistenzkräfte heranzubilden. Die bundeseinheitliche Regelung stärkt die Attraktivität der neuen Pflegefachassistenzausbildung. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundeseinheitlichen Kostenregelung der neuen Pflegefachassistenzausbildung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit, insbesondere um eine vergleichbare pflegerische Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau im Sinne des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. Mit den

vorliegenden Regelungen zur Finanzierung der neuen bundesgesetzlichen Pflegefachassistenzausbildung parallel zur Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz werden darüber hinaus bundesweit Wettbewerbsnachteile von ausbildenden Pflegeeinrichtungen gegenüber nicht ausbildenden Einrichtungen ausgeschlossen und damit auch bundesweit die Ausbildungsbereitschaft gestärkt und ein Anreiz für Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen gesetzt, Ausbildungsplätze zu schaffen.

Die im Pflegefachassistenzgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Erhebung von Daten stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke). Die im Pflegefachassistenzgesetz enthaltene Bußgeldvorschrift stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025, S. 1) geändert worden ist, sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L 4 vom 12.22024, S. 1).

Der Gesetzentwurf erfüllt zudem die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25). Im Einzelnen sind folgende Vorschriften betroffen:

- das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes, einschließlich der Voraussetzungen für die Erteilung sowie Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis nach den §§ 2 und 3 des Pflegefachassistenzgesetzes,
- die Anforderungen an die Ausbildung nach den §§ 4 ff. des Pflegefachassistenzgesetzes, einschließlich der notwendigen Dauer nach § 5 des Pflegefachassistenzgesetzes,
- die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 des Pflegefachassistenzgesetzes,
- die Regelungen über die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Abschlüssen nach den §§ 25 ff. des Pflegefachassistenzgesetzes,
- die Anforderungen an die persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die gesundheitliche Eignung nach § 2 Nummer 2 und 3 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie
- die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Nummer 4 des Pflegefachassistenzgesetzes.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBl 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Januar 2020 (GMBl 2020 S. 68), und den Regelungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 42a Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen; GMBl 2024, S. 534) durchgeführt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen berufsreglementierenden Regelungen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958, indem das Führen der Berufsbezeichnungen ausschließlich Personen vorbehalten ist, die die jeweils erforderliche Berufsqualifikation nachweisen, sind verhältnismäßig im Sinne dieser Richtlinie. Sie führen insbesondere weder zu einer direkten noch indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Gesetzgeberisches Ziel der vorliegenden Reform ist die Einführung eines einheitlichen Berufsprofils für die Pflegefachassistenz. Die neue Ausbildung soll die bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildungen ablösen, um eine qualitativ hochwertige Versorgung von zu pflegenden Menschen durch Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen sicherzustellen. Der Gesetzentwurf zielt damit auf den individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz und die Wahrung der öffentlichen Gesundheit als legitimer Grund einer Reglementierung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958) ab. Bestandteil der hochwertigen Versorgung ist, dass auch Pflegefachassistenzpersonen, die selbständig Aufgaben in der Ver-

sorgung von zu pflegenden Menschen übernehmen, dafür fachlich umfassend qualifiziert sind. Die entsprechende Qualifizierung erwerben Auszubildende in der Ausbildung nach diesem Gesetzentwurf. Der diskriminierungsfreie Berufszugang wird Personen, die eine Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereiches des Pflegefachassistenzgesetzes erworben haben, durch Regelungen zum Anerkennungsverfahren und zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in Teil 3 dieses Gesetzes, eröffnet.

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem genannten Prüfraster ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Zu A, III. 3.a (Geschützte Berufsbezeichnung): Im Bereich der Pflegefachassistenz werden 27 landesrechtliche Ausbildungen mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen vereinheitlicht. Der Schutz der Berufsbezeichnungen für Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegfachassistenzpersonen verfolgt dabei das legitime Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit einschließlich des individuellen und kollektiven Gesundheitsschutzes kann durch den Gesetzentwurf in der Pflegefachassistenz nur dadurch erreicht werden, dass bundeseinheitlich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ und „Pflegefachassistenzperson“ eingeführt wird. Andere Formen der Reglementierung als milderes Mittel, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften des Verbraucherschutzes, kommen insbesondere hinsichtlich des ansonsten bestehenden unmittelbaren Risikos gesundheitlicher Schädigungen für Personen mit Pflegebedarf nicht in Betracht. Die von Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegfachassistenzpersonen zu erbringenden Tätigkeiten in der Versorgung von zu pflegenden Menschen machen es erforderlich, dass sie zum Schutz der Gesundheit der zu pflegenden Menschen von fachlich qualifizierten Personen ausgeübt werden. Das wird durch die geschützte Berufsbezeichnung und die daran anknüpfenden rechtlichen Regelungen u. a. im Leistungsrecht sichergestellt.

Für die fachliche Qualifikation sind als notwendige Dauer der Ausbildung 18 Monate in Vollzeit grundsätzlich gerechtfertigt. Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen haben für die Maßnahmen, die sie auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Pflegefachkraft eigenständig durchführen, ein hohes Maß an Verantwortung. Zukünftig sollen Pflegefachassistenzpersonen auch im Bereich der medizinischen Behandlungspflege vermehrt Aufgaben selbständig übernehmen. Eine Dauer von 18 Monaten ist notwendig um die dafür erforderlichen Kompetenzen nach § 4 des Pflegefachasssistenzgesetzes in Pflichteinsätzen der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege zu erwerben. Die Dauer der Ausbildung kann dabei verkürzt werden für Personen, die Berufserfahrung nachweisen oder eine andere gleichwertige Ausbildung vollständig oder in Teilen abgeschlossen haben (vgl. § 11 des Pflegefachassistenzgesetzes); umgekehrt soll eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Pflegefachassistenz auch bei der Ausbildung zur Pflegefachperson berücksichtigt werden (vgl. § 12 des Pflegeberufegesetzes). Auch gerechtfertigt sind aufgrund des notwendigen Gesundheitsschutzes Anforderungen in § 2 des Pflegefachassistenzgesetzes an die persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die gesundheitliche Eignung der Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen. Nur bei Vorhandensein der für den Beruf erforderlichen persönlichen und gesundheitlichen Eignung kann sichergestellt werden, dass bei der Berufsausübung keine Fehler unterlaufen, die zur Gefährdung der Gesundheit von zu pflegenden Menschen führen.

Zu A, III. 3.j (Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind): Für die Erteilung der Berufserlaubnis werden für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert. Entsprechend gilt das für den Zugang zur Ausbildung. Auch hier wird das legitime Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verfolgt. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse, sind vor dem Hintergrund des Schutzes der zu pflegenden Menschen notwendig. Nur bei Vorhandensein der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse kann sichergestellt werden, dass in der Kommunikation mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen, Angehörigen anderer Professionen sowie zu pflegenden Menschen keine Fehler unterlaufen, die zur Gefährdung der Gesundheit von zu pflegenden Menschen führen.

Die kumulativen Anforderungen sind insgesamt verhältnismäßig, da es sich um eine Berufsqualifikation im Gesundheitsbereich handelt und eine Gefährdung der zu pflegenden Menschen ausgeschlossen werden muss.

Das Gesetz ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird das existierende System der Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bezüglich der Pflegefachassistenzausbildung erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit geringerem Aufwand und in kürzerer Zeit die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung erreicht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Durch die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung wird die pflegerische Versorgung gestärkt und gesichert. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert. Der Entwurf entspricht mit seinen Regelungen zugleich dem Nachhaltigkeitsprinzip 3 b der DNS, nach dem Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind.

Zugleich werden durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation (SDG 4.1) weitere Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Höhere schulische und berufliche Qualifizierung führt zu einer Verbesserung der Chancengleichheit (SDG 10) und trägt somit zu einer Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft (SDG 5.1) bei.

Der Bedarf an professioneller Pflege wird künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg an pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Gleichzeitig wird die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aufgrund rückläufiger Geburtenraten weiter abnehmen. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Ein eigenständiges, klares und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz, kann die Attraktivität dieses Berufs steigern und damit einen wesentlichen Beitrag leisten, um mehr Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildung zu gewinnen. Eine generalistische Ausrichtung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus, wie bei der generalistischen Fachkraftausbildung, den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege und unterstützt die Durchlässigkeit zur Pflegefachkraft-Ausbildung. Durch die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung wird u. a. auch Personen mit Sorge- und Pflegeverpflichtungen, sowie ausländischen Auszubildenden, die begleitend ein Sprachkurs absolvieren, der Zugang zur Ausbildung erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen Kosten in nicht exakt bezifferbarer Höhe. Aufgrund der Heterogenität der Ausbildungen, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Vergütung der Ausbildung, ist es äußerst schwierig, die Kosten der aktuellen landesrechtlichen Ausbildungen und deren Verteilung zu beziffern. Derzeit gibt es 27 verschiedene Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Im Schuljahr 2022/2023 befanden sich 15.230 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr.

Die Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für den praktischen Teil der Ausbildung nach diesem Gesetz dürften die der Pflegefachkraftausbildung jedenfalls nicht überschreiten. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede auszubildende Person jährlich auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass diese Kosten durch die landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz dem Grunde nach bereits heute anfallen, ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass durch dieses Gesetz im Bundesdurchschnitt keine Mehrkosten entstehen.

Die Einführung der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung führt gegenüber den heutigen Kosten der Ausbildungsvergütungen, die nur für etwa die Hälfte der Auszubildenden besteht, zu Mehrkosten in Höhe von etwa 96 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Derzeit haben die Auszubildenden in etwa der Hälfte der 27 Ausbildungen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Zugrunde gelegt wurde die Ausbildungsvergütung einer Pflegefachkraft zu zwei Drittel im ersten Ausbildungsjahr in Höhe von durchschnittlich

13.992 Euro pro Jahr und zu einem Drittel im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von durchschnittlich 14.724 Euro pro Jahr (und damit rechnerisch 14.236 Euro). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Einstiegsgehalts einer Pflegassistenzkraft zu einer Pflegefachkraft gekürzt. Nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Pflege (TVöD-P ab 1. April 2025) verdient eine Pflegefachkraft 43.869,89 Euro im Jahr (Entgeltgruppe P7 – Stufe 2). Eine Pflegeassistenzkraft mit einjähriger Ausbildung 37.648,53 Euro pro Jahr (Entgeltgruppe P6 – Stufe 1). Das ist ein Unterschied von rund 16,5 Prozent. Es wird daher angenommen, dass auch die Vergütung in einer Ausbildung zur Pflegeassistenzkraft in diesem Verhältnis geringer ist, als die zu einer Pflegefachkraft. Unter Berücksichtigung der paritätisch finanzierten Sozialversicherungsbeiträge (50 Prozent von 41,9 Prozent als durchschnittlichem Gesamtsozialversicherungsbeitrag) wird damit im Ergebnis von einer Ausbildungsvergütung von rund 14.400 Euro pro Jahr für eine Pflegeassistenzkraft ausgegangen.

Hinzukommen noch Kosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes. Damit ergeben sich pro Ausbildungsjahr Kosten in Höhe von rund 494 Millionen Euro. Von diesen Kosten entfallen rund 67 Millionen Euro als Mehrkosten auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung. Bereits ab dem dritten Jahr führen entsprechende Einsparwirkungen zu aufwachsenden Minderausgaben (vergleiche Abschnitt D.3).

Die entstehenden Kosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes aufgebracht. Die volle Finanzwirksamkeit entsteht erst mit Ende der Übergangsfrist, in der parallel auch noch landesrechtliche Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz abgeschlossen werden können.

Durch die künftige Finanzierung über Ausbildungsfonds dürfte sich eine Kostenersparnis nur in einzelnen Ländern ergeben; im Durchschnitt der Länder ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Verschiebungen. Die Länder nutzen derzeit eigene Finanzierungssysteme oder greifen auf § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zurück.

Eine Steigerung der Zahl der Auszubildenden, die zukünftig eine Ausbildungsvergütung erhalten, erhöht auch die Kosten der Ausbildung. Insgesamt führt die stärkere Berücksichtigung von Pflegeassistenzkräften in der Pflege und insbesondere die verstärkt mögliche Übernahme von Aufgaben der medizinischen Behandlungspflege gerade in der häuslichen Krankenpflege bei gleicher Personenzahl bereits nach wenigen Jahren zu deutlichen und dauerhaften Kosteneinsparungen, da das Vergütungsniveau von Pflegeassistenzkräften unter dem von dreijährig ausgebildeten Pflegefachkräften liegt.

3.1 Bund, Länder und Kommunen

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt ein einmaliger finanzieller Mehrbedarf in Höhe von 62.538 Euro sowie ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 87.300 Euro für eine Stelle (gD).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell je zur Hälfte in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Gesundheit (Einzelplan 15) und des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) auszugleichen. Zur Deckung des stellenmäßigen Mehrbedarfs wird eine halbe Stelle des vergleichbar gehobenen Dienstes (E 12) aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) zum StBA (Kapitel 0614) umgesetzt. Darüber hinaus strebt das Bundesministerium für Gesundheit im Zuge der Pflegereform im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt die Reduzierung weiterer Statistikpflichten an, so dass im StBA Ressourcen mindestens in Höhe einer weiteren halben Stelle E 12 frei werden könnten und sich der auszugleichende jährliche Mehrbedarf entsprechend reduziert. Sollten darüber hinaus aufgrund der Reduzierung von Statistikpflichten Ressourcen frei werden, wird eine halbe Stelle E 12 von StBA (Kapitel 0614) zum Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) zurückumgesetzt; der Mehrbedarf für die Stelle entfällt entsprechend.

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgt durch die bereits für die Umsetzung der Aufgaben des Pflegeberufegesetzes zur Verfügung stehenden Stellen (16,5 VZÄ). Aufgrund der Streichung der Aufgaben des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der

Pflegeausbildungen in § 54 des Pflegeberufegesetzes können die hierdurch freiwerdenden Stellen und Mittel für die entsprechenden Aufgaben nach § 45 des Pflegefachassistenzgesetzes eingesetzt werden.

Im Übrigen soll die Forschung zur Pflegefachassistenzausbildung gemeinsam mit der zur Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und die Forschung zum Pflegeberuf als Teil eines gemeinsamen Forschungsprogramms erfolgen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit wirken im Rahmen ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis darauf hin, dass die gesetzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Stellen und Mitteln umgesetzt werden können.

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung entsteht durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Aufgaben mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln, wie sie mit Einführung des Pflegeberufegesetzes vorgesehen wurden, erfüllt werden können. Für den Fall, dass durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz weitere neue zusätzliche Stellen notwendig würden und hierüber – nach einer Evaluation der Aufgaben – Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesinstitut für Berufsbildung bestehen sollte, erfolgt eine Übertragung von Stellen aus den Einzelplänen 15 und 17 einschließlich korrespondierender Haushaltsmittel für das Bundesinstitut für Berufsbildung in den Einzelplan 30 kostendeckend und für die Dauer der Aufgabe. Sollten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung Aufträge auf der Grundlage dieses Gesetzes oder des Pflegeberufegesetzes vorübergehend wahrgenommen werden, für die zusätzliches Personal oder zusätzliche Mittel erforderlich sind, kommt § 96 Absatz 2 Satz 1 BBiG entsprechend zur Anwendung.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds sind die Länder in Höhe von 8,95 Prozent an den Kosten beteiligt. Das sind Kosten in Höhe von rund 44,2 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 8,6 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Dem steht eine nicht exakt bezifferbare Kostenersparnis gegenüber, aufgrund des begrenzten Kostenanteils bedingt durch die nun einheitlich geregelte Finanzierung. Von der bei den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen verbleibenden Kostenbelastung von 5,5 Millionen Euro tragen die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege knapp 34 Prozent (rund 1,9 Millionen Euro). Im ambulanten Bereich werden rund 0,2 Millionen Euro durch die Sozialhilfeträger übernommen.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger in sehr geringem Umfang an Kosten beteiligt, die auf die nach § 108 SGB V zur Versorgung zugelassenen Krankenhäuser entfallen.

Aufgrund der Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III um die Ausbildung zur Pflegefachassistenz entstehen dem Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II (Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung und Mobilitätzuschuss) in den Jahren ab 2028 Mehrausgaben von jährlich rund 0,5 Millionen Euro. Im Jahr 2027 fallen die Mehrausgaben mit rund 0,1 Millionen Euro niedriger aus. Die Mehrausgaben steigen sukzessive, da sich der Bestand an Auszubildenden, die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren, ab 2027 aufwachsend aufbaut. Die Mehrausgaben werden im Gesamtbudget SGB II der Jobcenter aufgefangen.

Die Öffnung der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt mittelfristig zu jährlichen Minderausgaben im Bereich des BAföG im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

Darüber hinaus sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Gesetzentwurf keine weiteren Haushaltsausgaben zu erwarten.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Also etwa 282,9 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Auf die GKV entfallen durch die künftige Kostenverteilung Kosten in Höhe von rund 240,4 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 46,7 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Der verbleibende Betrag von 193,7 Millionen Euro wird auch nach dem bisher geltenden Recht von der GKV getragen.

3.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist mit Kosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 17,8 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die zehnprozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 16 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Hinzu kommen die Kosten aus der stationären Eigenanteilsbegrenzung. Die SPV übernimmt anteilig für den stationären Bereich die auf die Pflegebedürftigen entfallenden Mehrkosten von rund 4,3 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr.

Die auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entfallenden Kosten werden mittelfristig durch Einsparungen aufgrund eines vermehrten Einsatzes der neu ausgebildeten Pflegeassistenzkräfte anstelle von Pflegefachkräften in der Versorgung überkompensiert. Unter der Annahme, dass die Hälfte der durchschnittlich 10.000 Absolventen pro Jahr anstelle von examinierten Fachkräften in der Pflege eingesetzt wird, ergeben sich aus der Differenz der Arbeitskosten (von durchschnittlich 7.519 Euro) die folgenden Einsparungen, die den Mehrausgaben gegenübergestellt sind:

	Finanzwirkungen in Millionen Euro				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Mehrkosten GKV + SPV	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0
Kumuliertes Einsparpotenzial durch Übernahme von Aufgaben von Pflegefachpersonen	0,0	37,6	75,2	112,8	150,4
Gesamtwirkung pro Ausbildungsjahr	-67,0	-29,4	8,2	45,8	83,3

3.4 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Die Öffnung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, begleitete betriebliche Ausbildung, Ausbildungsgeld, Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung sowie Mobilitätzuschuss) für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt im Jahr 2027 zu Mehrausgaben im Haushalt der BA von rund 2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 von jährlich rund 6 Millionen Euro. Die Mehrausgaben steigen sukzessive, da sich der Bestand an Auszubildenden, die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren, ab 2027 aufwachsend aufbaut.

4. Erfüllungsaufwand

Derzeit bestehen 27 verschiedene landesrechtliche Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Durch die Einführung einer bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung und die Ablösung der landesrechtlichen Regelungen wird die Ausbildung und damit auch die Ausführung der Rechtsgrundlage vereinheitlicht und damit erheblich vereinfacht.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für die Bürgerinnen und Bürger (Auszubildenden) der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit dem Träger der praktischen Ausbildung vorgeschrieben. Bei angenommenen 15.000 Auszubildenden, von denen etwa die Hälfte derzeit bereits aufgrund landesrechtlicher Regelungen einen Ausbildungsvertrag schließt, werden 7.500 neue Ausbildungsverträge pro Ausbildungsjahrgang geschlossen. Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass zwischen den Auszubildenden und den Pflegeschulen oder etwaigen Praktikumsbetrieben bereits für die bestehenden landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz in der Regel schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden, so dass für die Bürgerinnen und Bürger keine bezifferbaren Mehrkosten entstehen.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Bestätigung des Empfangs des Vertragstextes durch die Auszubildenden, der jedoch durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift gänzlich ausgeglichen wird.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung, waren bereits für die bestehenden landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Auch bezüglich der 7.500 neu abzuschließenden Ausbildungsverträge pro Ausbildungsjahrgang ist davon auszugehen, dass zwischen den Auszubildenden und der Wirtschaft bereits für die bestehenden landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz in der Regel schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden, so dass für die Wirtschaft keine bezifferbaren Mehrkosten entstehen.

Durch die Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag auch in Textform zu schließen, ergeben sich für Ausbildende teilweise neue Pflichten, wie etwa die Aufbewahrung des Empfangsnachweises. Dem stehen allerdings Entlastungen durch den Entfall der handschriftlichen Unterschrift und der elektronischen Weiterleitung gegenüber, so dass insgesamt mit Einsparungen in vernachlässigbarer Höhe zu rechnen ist. Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der praktischen Ausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den für die Organisation und Verwaltung des Ausbildungsfonds zuständigen Stellen auf Landesebene entsteht – etwa für die Kontrolle von Ein- und Auszahlungen sowie beim Forderungsmanagement – ein geringer, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ist als gering anzunehmen, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden können und auch der Kreis der am Finanzierungsverfahren beteiligten Akteure rechtlich gleichbleibt.

Durch die Vereinheitlichung der Pflegefachassistenzausbildung sowie deren Finanzierung durch den Ausbildungsfonds dürften sich im Übrigen aufgrund der Harmonisierung der Finanzierungsregelungen nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes vernachlässigbare Einsparungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in den Ländern ergeben, die etwaige geringe Erfüllungsaufwände überwiegen.

Die Öffnung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, begleitete betriebliche Ausbildung, Ausbildungsgeld, Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung sowie Mobilitätszuschuss) für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Daraus resultiert bei der BA im Jahr 2027 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 123.500 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand von weniger als 100.000 Euro. Im Jahr 2028 entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 133.500 Euro und im Jahr 2029 in Höhe von rund 138.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand steigt sukzessive, da sich der Bestand an Auszubildenden, die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren, ab 2027 aufwachsend aufbaut.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III um die Ausbildung zur Pflegefachassistenz führt darüber hinaus im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II (Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung und Mobilitätszuschuss) für den Bund ab dem Jahr 2027 zu einem zusätzlichen jährlichen Verwaltungsaufwand in geringfügiger Höhe von weniger als 100.000 Euro pro Jahr. Der Erfüllungsaufwand steigt sukzessive, da sich der Bestand an Auszubildenden, die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren, ab 2027 aufwachsend aufbaut.

5. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in Höhe von 57,2380 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf werden rund 11 Prozent durch die private Krankenversicherung (PKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Die PKV trägt daher künftig Kosten in Höhe von etwa 31,1 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 6,1 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre zehnprozentige Beteiligung an der Direktzahlung der Pflegeversicherung Mehrkosten von rund 1,8 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Hinzu kommen die Kosten aus der stationären Eigenanteilsbegrenzung in Höhe von rund 0,5 Millionen Euro.

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes entfallen 30,22 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Das entspricht Kosten in Höhe von etwa 149,3 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Davon entfallen als Mehrausgaben gegenüber den schon derzeit zu tragenden Kosten rund 29 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Die Kosten werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Im ambulanten Bereich sind dies unter Berücksichtigung der Zahlungen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege rund 18,6 Millionen Euro. In der stationären Pflege sind es aufgrund der Eigenanteilbegrenzung und nach Berücksichtigung der Zahlungen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege rund 3,6 Millionen Euro. Dem stehen perspektivisch Entlastungen gegenüber durch einen vermehrten Einsatz neu ausgebildeter Pflegefachassistenzkräfte anstelle von Pflegefachkräften in der Versorgung.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz trägt dazu bei, die personellen Grundlagen professioneller Pflege in Anbetracht einer weiter steigenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in ganz Deutschland zu sichern. Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörige sind auf entsprechende Leistungsangebote angewiesen. Der Anteil von Frauen in den Pflegeberufen und in der Pflegeausbildung einschließlich der bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistenzausbildung ist besonders hoch. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz einerseits Frauen in besonderem Maße zugutekommt und andererseits die Ausbildung für Männer attraktiver macht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Nach § 54 des Pflegefachassistenzgesetzes werden die Wirkungen der Regelungen zum Zugang zur Pflegefachassistenzausbildung, zur Verkürzung der Pflegefachassistenzausbildung auf einen Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in Höhe von 320 Stunden sowie die Regelungen zum Finanzierungsverfahren durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2031 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf)

Zu Teil 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 1 (Führen der Berufsbezeichnung)

§ 1 regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ und „Pflegefachassistenzperson“. Dabei ist entsprechend den übrigen bundeseinheitlichen Heilberufsgesetzen nicht die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern die Führung der genannten Berufsbezeichnung erlaubnispflichtig.

Der Schutz der Berufsbezeichnung ist mit der Berufsfreiheit vereinbar. Nach Artikel 12 GG sind die Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Pflegefachassistenzgesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiellrechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmenden Anforderungen.

Regelungen, die die Verwendung einer Berufsbezeichnung unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen, sind subjektive Berufszulassungsbeschränkungen oder diesen zumindest gleichwertig (BVerwGE 59, 213, 218 f). „Pflegefachassistentinnen“, „Pflegefachassistenten“ und „Pflegefachassistenzpersonen“ sind dabei im Rahmen der in der Aus-

bildung vermittelten Kompetenzen zur Ausübung der erlernten Tätigkeiten berechtigt, ohne dass es hierzu einer weiteren ausdrücklichen Ermächtigung bedarf.

Den Anforderungen für eine subjektive Zulassungsvoraussetzung ist Genüge getan, da die Regelung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar ist. Bei dem zu schützenden, wichtigen Gemeinschaftsgut handelt es sich um die Gesundheit der Bevölkerung sowie um das Anliegen, die Versorgungssicherheit in der Pflege sowie die Qualität der pflegerischen Versorgung durch einen attraktiven und zukunftsfähigen Pflegeberuf zu verbessern und sicherzustellen, dessen Ausbildung die veränderten und sich weiter verändernden Versorgungs- und Pflegebedarfe berücksichtigt.

Der Schutz der Berufsbezeichnung, die ausschließlich nach vorangegangener Ausbildung und bestandener Prüfung erteilt werden kann, ist geeignet die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, da hierdurch sichergestellt wird, dass Angehörige des Pflegefachassistenzberufs bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen und zu pflegende Menschen sowie Arbeitgeber dies erkennen können. Der Schutz der Berufsbezeichnung stellt darüber hinaus im System der Heilberufe, zu denen auch die Pflegefachassistenzausbildung, als nichtärztlicher Heilberuf zählt, das am wenigsten beeinträchtigende Mittel zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dar und bewährt sich bei einer Vielzahl berufsrechtlicher Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe über Jahrzehnte. Die zur Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung zu erwerbenden Kompetenzen stehen darüber hinaus nicht außer Verhältnis zu dem zu schützenden Gemeinschaftsgut; der vorgeschriebene formale Ausbildungsgang mit staatlicher Abschlussprüfung beschwert den Berufsbewerberinnen und -bewerbern nicht übermäßig.

Das Führen der Berufsbezeichnung ohne eine Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und nach § 48 bußgeldbewehrt

Zu § 2 (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis)

§ 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen den in den sonstigen Berufszulassungsgesetzen im Bereich der Gesundheitsfachberufe üblichen Regelungen, wie auch den Regelungen im Pflegeberufegesetz.

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung abgeleistet und die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat.

Diese Regelung bezieht sich auf Ausbildungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten oder der Patientin erforderlich ist, ohne Missverständnisse hinsichtlich einer eventuellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung hervorzurufen. Nicht das Fehlen einer Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Diese Voraussetzung kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des Pflegefachassistenzberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gerade im Pflegebereich ist es unabdingbar, dass sich das Pflegepersonal mit den zu betreuenden Personen, mit deren Angehörigen, im Kollegenkreis und auch mit anderen in den Pflegeprozess eingebundenen Berufsgruppen, insbesondere Pflegfachpersonen, verständigen kann. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können schwerwiegende Folgen für Gesundheit und Leben der pflegebedürftigen Personen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 3 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis)

§ 3 regelt die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Schutz pflegebedürftiger Menschen begründet.

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 oder 2 nicht vor oder war die Ausbildung nicht abgeschlossen, so hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit nach Absatz 1 aufzuheben.

Die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn bei Erlaubniserteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen nach § 2 vor, hat sich jedoch die antragstellende Person im Nachgang eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, so ist die Erlaubnis nach Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde, wenn die antragsstellende Person im Nachgang zur Erlaubniserteilung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Pflegefachassistenzberufs ungeeignet wird. Bei Ausstellung von Ersatzurkunden kann zur Vermeidung von Missbräuchen die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt werden.

Wurde gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach § 1 ein Strafverfahren eingeleitet, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde nach Absatz 3 das Ruhen der Erlaubnis mit der Folge anzuordnen, dass das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 nicht mehr zulässig ist. Diese Vorschrift zielt auf das hohe Schutzgut des Patientenschutzes pflegebedürftiger Menschen.

Das Ruhendstellen der Erlaubnis beeinträchtigt die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber geringer als ein Widerruf der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung den erforderlichen Schutz der pflegebedürftigen Menschen mit dem Interesse der Berufsträgerin oder des Berufsträgers an der Berufsausübung sorgfältig abzuwägen. Dies gilt insbesondere, da der Einleitung eines Strafverfahrens nur der Verdacht einer Straftat zugrunde liegt, der gerade noch nicht als zutreffend erwiesen ist.

Zu Teil 2 (Ausbildung in der Pflegefachassistenz)

Zu Abschnitt 1 (Ausbildung)

Zu § 4 (Ausbildungsziel)

Die Vorschrift regelt das Ausbildungsziel der Pflegefachassistenzausbildung und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag sowohl für die Pflegeschulen als auch für den Träger der praktischen Ausbildung sowie die sonstigen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Wie die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz, ist auch die Pflegefachassistenzausbildung generalistisch ausgestaltet, d. h., sie vermittelt die für alle Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Die praktische Ausbildung erfolgt für alle Auszubildenden in den Einsatzbereichen der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege, sowohl ambulant als auch stationär. Die Pflegefachassistenzausbildung bereitet damit auf einen universellen Einsatz in allen allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege vor, erleichtert einen Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen und eröffnet zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten. Hierdurch wird die Ausbildung in ein gestuftes und transparentes Fort- und Weiterbildungssystem eingepasst und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Qualifikationsstufen in der Pflege verbessert.

Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes und ist damit Gegenstand eines jeden Schulverhältnisses und Ausbildungsvertrags, der zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen wird. Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die sonstigen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 zu erfüllen.

Absatz 1 beschreibt in allgemeiner Form als Ziel der Pflegefachassistenzausbildung, den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die – unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen – für die selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen erforderlich sind. Die Verantwortung für den Pflegeprozess und die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege insgesamt verbleibt bei der Pflegefachperson. Die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegerufegesetzes werden nicht berührt.

Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen (d. h. auch inklusions- und kultursensiblen), kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. Am Ende der Ausbildung sollen die Auszubildenden befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben des Berufs als „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ bzw. „Pflegefachassistenzperson“ sicher zu übernehmen.

Der Begriff der umfassenden und prozessorientierten Pflege wird in Absatz 2 dargelegt. Dieser entspricht dem Pflegebegriff des § 5 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.

Absatz 3 präzisiert in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben des Berufs und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind.

Hierbei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die Pflegefachassistenzpersonen in nicht komplexen Pflegesituationen selbständig durchführen sowie Aufgaben an denen Pflegefachassistenzpersonen in komplexen Pflegesituationen mitwirken (Nummer 1), ärztlich angeordnete Maßnahmen, die insbesondere aufgrund ihrer geringen Risikogeneigtheit zur Übertragung geeignet sind, die Pflegefachassistenzpersonen eigenständig durchführen (Nummer 2) sowie die interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (Nummer 3).

Pflegefachassistenzpersonen können dabei im Rahmen der ärztlichen Anordnung nach Übertragung durch den Arzt oder Weiterübertragung durch eine Pflegefachperson nicht nur einfache medizinisch-diagnostische Maßnahmen wie Blutdruckmessen, Pulsmessen, Blutzuckermessen, Wiegen und Körpertemperaturmessen, sondern auch weitergehende Maßnahmen wie z. B. subkutane Injektionen, Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe oder -verbände anlegen und Sauerstoffgabe eigenständig durchführen.

Bei Verwendung der Begriffe „selbständig“ oder „eigenständig“ wird wie auch beim Pflegeberufegesetz auf die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten des Deutschen Qualifikationsrahmen abgestellt. Der Begriff der Selbständigkeit umfasst danach insbesondere auch das Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung, während der Begriff der Eigenständigkeit den Fall des Tätigwerdens auf fremde (ärztliche) Anordnung erfasst.

Komplexe Pflegesituationen zeichnen sich durch ein höheres Risiko für die Gesundheit der zu pflegenden Menschen und für eine Verschlechterung der Pflegesituation aus. Dies ist typischer Weise der Fall bei einer Kumulation von schwerwiegenden Pflegebedarfen, gesundheitlicher Instabilität oder täglich auftretenden sozialen Herausforderungen und mit dieser Kumulation einhergehender Unübersichtlichkeit der Pflegesituation. Daher sind für ihre Bearbeitung komplexe fachliche Überlegungen und ggf. auf dieser Grundlage die Entwicklung von neuen Lösungsansätzen erforderlich. Dies erfordert berufliche Handlungskompetenzen einer Pflegefachperson nicht nur für die Prozesssteuerung, sondern auch für die Durchführung eines Großteils der Pflegemaßnahmen. Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen führen in komplexen Pflegesituationen Pflegemaßnahmen nicht eigenverantwortlich, sondern gemeinsam mit Pflegefachpersonen durch, d. h., die Durchführungsverantwortung liegt dann bei der Pflegefachperson.

Nicht komplexe Pflegesituationen können durch Anwendung von Handlungsschemata bewältigt werden, die geringfügig an die individuellen Bedürfnisse des zu pflegenden Menschen angepasst werden. Sie sind in der Regel durch ein mittleres oder geringes Ausmaß von qualitativ weniger schwerwiegenden Pflegebedarfen, gesundheitliche Stabilität und nicht täglich auftretende soziale Herausforderungen gekennzeichnet. Die zu pflegenden Menschen verfügen typischer Weise noch über ein gewisses Ausmaß an Selbständigkeit, so dass sie in Teilen unab-

hängig von pflegerischer Unterstützung ihre Bedürfnisse befriedigen können. Das akute Verschlechterungsrisiko ist eher gering oder gering.

Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen nehmen durch die Wahrnehmung ihrer Durchführungsverantwortung unmittelbar Einfluss auf die Gesundheit und die Lebensqualität der zu pflegenden Menschen. Das zeigt sich insbesondere im Bereich der häuslichen Krankenpflege. Dort übernehmen Pflegefachassistenzpersonen selbständig Aufgaben, bei denen sie alleine ad hoc Entscheidungen treffen, auch zu medizinischen Maßnahmen und dabei insbesondere beurteilen müssen, ob sie selber hierzu kompetent sind oder umgehend Hilfe von Pflegefachpersonen oder Ärztinnen oder Ärzten zu holen ist. Sie sind darüber hinaus aber auch für die Qualität des Pflegeprozesses als solchem von hoher Bedeutung, da die von ihnen wahrzunehmenden Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben und die Pflicht zur fachlich begründeten und reflektierten Informationsweitergabe eine wesentliche Grundlage auch für die Arbeit der Pflegefachpersonen darstellt. Sie sind an der Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen beteiligt. Sie erwerben verstärkt auch Kompetenzen im Bereich Prävention, Rehabilitation und Palliation.

Der qualitative Schwerpunkt des Berufs liegt damit auf dem medizinisch-pflegerischen Anteil der Aufgaben. Es besteht zudem ein untrennbarer Zusammenhang zwischen heilkundlichen und sozial-pflegerischen Aufgaben des Berufs (wie z. B. die Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der Lebensgestaltung und Ermöglichung von Teilhabe sowie Selbständigkeit). Mit der Berufsausübung gehen Gesundheitsgefahren für die zu pflegenden Personen einher. Um dabei dieselben Qualifikationsstandards und eine einheitliche Qualitätskontrolle auch vor dem Hintergrund der demografischen und epidemiologischen Entwicklungen garantieren zu können, wird das Ausbildungsziel nun bundeseinheitlich geregelt. Zur qualitativen Sicherung der Pflege bedarf es eines neuen Personalmixes mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung.

Die weitere Ausgestaltung der zu vermittelnden Kompetenzen erfolgt in der nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Zu § 5 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Struktur der Pflegefachassistenzausbildung. Es ist vorgesehen, dass die Ausbildung grundsätzlich in Vollzeitform achtzehn Monate dauert. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis erstreckt sich somit in Vollzeitform auch dann über achtzehn Monate, wenn die staatliche Prüfung aus organisatorischen Gründen früher abgelegt wird.

Die Dauer der Ausbildung folgt aus den notwendigen und mit dem Ausbildungsziel definierten Anforderungen an die Ausbildung. Sie ermöglicht eine versorgungssektorenübergreifende Kompetenzvermittlung und die für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erforderliche Kompetenzentwicklung für die zur Ausbildung zugelassenen Zielgruppen.

Im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es zulässig, die Ausbildung auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von drei Jahren zu absolvieren. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen und bei einer zu langen Ausbildungsdauer das Bildungsziel nicht mehr erreicht werden kann. Der Zeitraum von drei Jahren ist dabei angemessen. Im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung ist es zumutbar, wenn die Hälfte der regulären Arbeitszeit auf die Ausbildung entfällt. Die Beschränkung entspricht vergleichbaren Bestimmungen in anderen Heilberufsgesetzen, wie z. B. im Pflegeberufegesetz.

Eine Ausbildung in Teilzeit können die Länder auch für den Erwerb allgemeinbildender Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie z. B. heute in einigen landesrechtlich auf zwei Jahre angelegten Ausbildungsgängen vermittelt werden, neben der Pflegefachassistenzausbildung vorsehen. Der allgemeinbildende Unterricht ist dabei jedoch nicht Teil der bundesrechtlich geregelten Pflegefachassistenzausbildung und nimmt deshalb auch nicht an der Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung teil.

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund einer Anrechnung einer anderen Ausbildung oder Teilen einer Ausbildung regelt § 11.

Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung. Die Einzelheiten zur Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 geregelt.

Dies gilt auch für die näheren Regelungen zur staatlichen Abschlussprüfung.

Nach Absatz 2 findet der theoretische und praktische Unterricht an einer Pflegeschule statt. Pflegeschulen sind entweder staatliche Schulen oder bedürfen der staatlichen Anerkennung bzw. Genehmigung und müssen den Mindestanforderungen nach § 8 genügen. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschrift zur Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen nach § 51 zu verweisen. Der Unterricht erfolgt anhand eines Lehrplans, den die Pflegeschule erstellt.

Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt nach Absatz 3 auf der Grundlage eines Ausbildungsplans, den der Träger der praktischen Ausbildung (§ 7) erstellt. Die Auszubildenden leisten im Rahmen der praktischen Ausbildung drei Pflichteinsätze in den allgemeinen und speziellen Bereichen der Pflege sowie Stunden zur freien Verfügung in den Einrichtungen nach § 6.

Wesentliche Bestandteile der praktischen Ausbildung und damit Garanten einer qualitätsvollen Ausbildung sind die Praxisanleitung in den Einrichtungen und die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule. Die Auszubildenden werden durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter übernehmen, vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise anhand des Ausbildungsplans eingewiesen und angeleitet. Der Praxisanleitung kommt damit eine wesentliche Rolle beim Erwerb der nach diesem Gesetz beschriebenen Kompetenzen zu und unterstreicht den Ausbildungscharakter der praktischen Ausbildungseinheiten.

Für die geplante und strukturierte Praxisanleitung wird ein Anteil von mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit gesetzlich vorgegeben. Die unabhängig davon erforderliche situative Praxisanleitung tritt hinzu. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung vor Ort in angemessenem Umfang. Näheres, insbesondere auch zur Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 geregelt.

Die Kosten der Praxisanleitung in den Einrichtungen sowie die Kosten der Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen sind Teil der Pflegeausbildungskosten.

Ein geringer Anteil der praktischen Ausbildung kann auf Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde durch praktische Lerneinheiten ersetzt werden. Die Behörde hat bei der Genehmigung die Erreichung des Ausbildungsziels eines jeden Praxiseinsatzes zu beachten.

Die Ausbildung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern und erfolgreich zu gestalten, schließen die Beteiligten nach Absatz 4 entsprechende Kooperationsverträge. Zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sollte auf Grundlage der Kooperationsverträge ein regelmäßiger Austausch erfolgen, damit eine Ausbildung auf hohem Niveau gewährleistet ist.

Zu § 6 (Durchführung der praktischen Ausbildung)

Der praktische Teil der Ausbildung umfasst aufgrund der generalistischen Ausrichtung Einsätze in verschiedenen Einrichtungen. § 6 legt fest, welche Einrichtungen jeweils in Betracht kommen. Diese entsprechen den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes.

Absatz 1 sieht vor, dass Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geleistet werden und regelt die Einrichtungen, in denen diese Pflichteinsätze durchgeführt werden können. Dies sind zugleich die Einrichtungen, die auch die Trägerschaft der praktischen Ausbildung nach § 7 übernehmen können und mit der auszubildenden Person den Ausbildungsvertrag nach § 14 schließen sowie den Ausbildungsplan zur Durchführung der praktischen Ausbildung entwickeln.

Die Definition nach Nummer 1 umfasst auch psychiatrische Krankenhäuser, wenn die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Akutpflege vermittelt werden können. Gerade weil diese Einrichtungen die für die Ausbildung wichtige Funktion des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 übernehmen können, wird unter Qualitätsaspekten Wert darauf gelegt, dass gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Dies wird durch die Bezugnahme auf die

genannten Vorschriften im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Elften Buch Sozialgesetzbuch erreicht. Nach Absatz 1 Nummer 3 gilt für ambulante Pflegeeinrichtungen entsprechend der Vorgaben im Pflegeberufegesetz, dass beide Zulassungen vorliegen müssen, d. h., sie müssen zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und kumulativ nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sein. Einrichtungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können über die Regelung in Absatz 2 in die Ausbildung einbezogen werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausbildung soll dabei mit einem längeren Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung beginnen, um in der Einstiegsphase der Ausbildung für die auszubildende Person einen festen Rahmen anbieten zu können. Insgesamt soll durch eine Verlängerung des jeweiligen Pflichteinsatzes sichergestellt werden, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildungszeit beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

Der Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, kann in den Einrichtungen nach Absatz 1 oder in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Stunden zur freien Verfügung dienen dazu, Bereiche der Pflege kennenzulernen, die in den Pflichteinsätzen nicht im Fokus stehen. So können diese beispielsweise im Bereich Pädiatrie, Psychiatrie, Sterbebegleitung, Palliation oder Rehabilitation absolviert werden.

Ob eine Einrichtung – dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen – grundsätzlich zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet ist, bestimmt sich im Übrigen nach Landesrecht. Bundesrechtlich ist in Absatz 3 vorgegeben, dass eine Einrichtung nur dann zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Rahmen der praktischen Ausbildung geeignet ist, wenn ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Fachkraft gewährleistet ist. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung untersagen.

Weitere Einzelheiten zu Umfang und Verteilung der Einsätze regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47.

Die Länder können nach Absatz 4 durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Schlichtung und Regulierung von Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und Trägern der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle entsprechend § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet wird. Die Einrichtung einer Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten ist eine geeignete Maßnahme, um Einvernehmen zwischen der auszubildenden Person und der Vielfalt der Träger der praktischen Ausbildung herzustellen.

Zu § 7 (Träger der praktischen Ausbildung)

§ 7 regelt, wer die Trägerschaft der praktischen Ausbildung übernehmen kann und welche Aufgaben damit verbunden sind. Die Trägerschaft der praktischen Ausbildung durch einen Ausbildungsbetrieb, der mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag schließt, ist wesentliches Merkmal einer dualen Berufsausbildung.

Hierdurch wird die Ausbildungsverantwortung des Ausbildungsbetriebs gestärkt, aber auch die Identifikation und Zugehörigkeit der Auszubildenden mit der jeweiligen Einrichtung gefördert.

Nach Absatz 2 können Träger der praktischen Ausbildung nur die in § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen sein, die darüber hinaus weitere Anforderungen erfüllen müssen. Träger der praktischen Ausbildung können danach nur Einrichtungen sein, die eine Pflegeschule nach § 8 selbst betreiben oder die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben. Dies ist erforderlich, um die Verknüpfung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Er erstellt einen Ausbildungsplan, auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgt. Der Ausbildungsplan muss zeitlich und sachlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel in der Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Ausbildungsplan muss den Anforderungen des Lehrplans der Pflegeschule entsprechen. Können, was auch bei größeren Trägern ganz regelmäßig der Fall sein wird, nicht alle vorgegebenen Einsätze der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, sind weitere Einrichtungen, die den Anforderungen nach § 6 genügen, an der praktischen Ausbildung zu beteiligen. Der Träger der praktischen Ausbildung schließt nach Absatz 3 dann mit den weiteren Einrichtungen Vereinbarungen, um die Durchführung des jeweiligen Einsatzes bei dieser Einrichtung auf der Grundlage des Ausbildungsplans zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Praxisanleitung in den Einrichtungen. Verfestigen sich diese Ko-

operationen zu dauerhaften Ausbildungsverbünden, wird die Organisation der Ausbildung in der Praxis stark vereinfacht.

Wenn zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule Trägeridentität besteht, kann nach Absatz 4 unproblematisch die dann nur organisatorisch verselbständigte Pflegeschule die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung übernehmen. Besteht keine Trägeridentität, kann der Träger der praktischen Ausbildung durch Vereinbarung auch die Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschule übertragen. Eine solche Gestaltung kann gerade kleineren Ausbildungsbetrieben die Übernahme der Rolle des Trägers der praktischen Ausbildung erleichtern. In diesem Rahmen kann der Ausbildungsbetrieb die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen, so dass die formale Anmeldung zur Ausbildung in einem Schritt erfolgen kann. Die über den Ausbildungsvertrag definierte Stellung eines Ausbildungsbetriebs als Träger der praktischen Ausbildung bleibt davon jedoch sowohl im Falle der Ausbildungsverbünde wie auch der Aufgabenübertragung auf eine Pflegeschule unberührt. Damit ist zugleich die betriebliche Zuordnung einschließlich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte der auszubildenden Person zum Ausbildungsbetrieb sichergestellt.

Die Identität des Kreises der Einrichtungen, die Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz sein können, mit dem nach dem Pflegeberufegesetz ist im Übrigen notwendige Voraussetzung für die in § 24 geregelte Schaffung eines gemeinsamen Finanzierungsverfahrens für die im Pflegefachassistenzgesetz und im Pflegeberufegesetz geregelten Ausbildungen.

Zu § 8 (Mindestanforderungen an Pflegeschulen)

§ 8 regelt in Absatz 1 die Mindestanforderungen an Pflegeschulen, die erforderlich sind, um das Ziel der Ausbildung und eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen. Diese gelten sowohl für staatliche als auch staatlich anerkannte Pflegeschulen. Die Übergangs- und Bestandsschutzregelungen des § 51 stellen sicher, dass es zu keinen Einbrüchen in den Ausbildungskapazitäten kommt. Für das vorhandene Personal wird ein umfassender persönlicher Bestandsschutz gewährleistet.

Die Schulleitung muss hauptberuflich durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügt. Besondere pflegerische Fachkenntnisse der Schulleitung werden nicht vorausgesetzt. Diese sind angesichts der Leitungsfunktion nicht zwingend und wären darüber hinaus insbesondere für staatliche Schulzentren, die über mehrere Ausbildungsgänge verschiedener Fachrichtungen verfügen, nicht umsetzbar.

Die Pflegeschule hat darüber hinaus eine angemessene Zahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften zu beschäftigen und nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen, soweit sie theoretischen Unterricht erteilen, über eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau und, soweit sie praktischen Unterricht erteilen, über eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen. Diese Vorgaben sind erforderlich, um eine qualitative Ausbildung, die den steigenden Anforderungen an das Pflegepersonal und den fortschreitenden pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht wird, sicherzustellen. Die geforderte Qualifikation entspricht dem für die Lehrerbildung üblichen Anforderungsniveau.

Die Länder können nach Absatz 3 befristet bis zum 31. Dezember 2035 durch Landesrecht zulassen, dass die Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Diese Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass zu Beginn der Ausbildung ausreichend Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht zur Verfügung steht. Die Länder müssen in diesem zeitlichen Rahmen sicherstellen, dass ausreichend Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte in der Pflege auf Master- oder vergleichbarem Niveau geschaffen werden. Die Übergangsvorschrift des § 51 reicht angesichts möglicher Veränderungen im Schulbestand durch Neugründungen und Fusionen sowie des personellen Ersatzbedarfs durch altersbedingt ausscheidende Lehrkräfte und möglichen personellen Mehrbedarfs bei steigenden Ausbildungszahlen nicht aus.

Die Zahl der Lehrkräfte muss im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze der Pflegeschule angemessen sein. Absatz 2 enthält eine Konkretisierung nur für die hauptberuflichen Lehrkräfte. Bei diesen soll das Verhältnis mindestens einer hauptberuflichen Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze betragen. Die bundesgesetzliche Vorgabe stellt hier wie auch sonst nur Mindestanforderungen auf, die zur Sicherung der Ausbildungsqualität notwendig sind. Es soll sichergestellt werden, dass den Auszubildenden ein Mindestmaß an hauptberuflichen Lehrkräften als kontinuierliche Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ein höherer Personalschlüssel kann geboten

sein, um den gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Die Refinanzierung eines höheren Schlüssels ist unter Beachtung der grundsätzlich für alle Finanzierungsregelungen geltenden Wirtschaftlichkeitsvorgabe möglich.

Im Interesse einer hohen Ausbildungsqualität sind die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderlich, um die Auszubildenden angemessen auf das Erreichen des Ausbildungsziels und die Anforderungen im beruflichen Alltag vorzubereiten. Die Vorgabe einer Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 GG sind Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Pflegefachassistenzgesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiell-rechtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es handelt sich um subjektive Zulassungsvoraussetzungen, die dann zulässig sind, wenn sie zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar sind und die vorgeschriebenen Kompetenzen nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 13, 97,107).

Die vorliegende Regelung dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzungen sind geeignet und erforderlich, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Sie verfolgen den Zweck, die Qualität der neuen Pflegeausbildung sicherzustellen. Moderne Lehr- und Lerntechniken erfordern sowohl eine fachliche als auch pädagogisch-didaktische Qualifikation, die auf Dauer nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden kann. Sie steht damit auch nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit. Dem Vertrauensschutz der bisherigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird durch Bestandsschutzvorschriften in § 51 Rechnung getragen. Die Länder erhalten darüber hinaus die Befugnis, das Qualifikationsniveau der Lehrkräfte abweichend zu regeln. Des Weiteren enthält § 51 weitreichende Übergangsvorschriften.

Weitere Mindestanforderungen an Pflegeschulen in Absatz 1 Nummer 3 betreffen die Ausstattung, die vorgehalten werden muss, um die Ausbildung erfolgreich durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung auch Menschen mit Behinderung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen offensteht. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Den Ländern ist es unbenommen, die vorgegebenen Mindestanforderungen weiter auszugestalten oder zusätzliche Vorgaben zu regeln.

Zu § 9 (Gesamtverantwortung der Pflegeschule)

Die Pflegeschule trägt nach Absatz 1 die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während der Ausbildung gewährleistet.

Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Lerninhalten des Unterrichts Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Pflegeschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Pflegeschule durch die Verzahnung, die Erfahrungen und Fertigkeiten der Auszubildenden aus der Praxis durch theoretische Grundlagen vertiefen und durch Einordnung in einen Gesamtkontext abstrahieren sowie bei der Reflexion helfen.

Die Pflegeschule ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartnerin für die Auszubildenden. Sie hält zu den Auszubildenden Kontakt über die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Sie ist Vermittlerin, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung entstehen. Sie überprüft nach Absatz 2 anhand des Ausbildungsnachweises der auszubildenden Person, ob die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt wird. Wird die praktische Ausbildung nicht anhand des Ausbildungsplans durchgeführt, hat die Pflegeschule unterschiedliche Möglichkeiten der Handhabe. Besteht Trägeridentität mit dem Träger der praktischen Ausbildung, sind innerorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Hat die Pflegeschule mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 einen Vertrag geschlossen, sollte dieser die Konsequenzen im Innenverhältnis regeln. Sind an der praktischen Ausbildung weitere Einrichtungen beteiligt, sind auch diese über Kooperationsverträge mit der Pflegeschule verbunden. Primärer Ansprechpartner für die Pflegeschule wird allerdings in der Regel der Träger der praktischen Ausbildung sein, da dieser die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung trägt.

Bei Durchführung der Praxisbegleitung wird die Pflegeschule durch die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Einrichtungen den Lehrkräften der Pflegeschulen, die die Praxisbegleitung wahrnehmen, Zugang gewähren. Die Einzelheiten sind in den Kooperationsverträgen nach § 5 Absatz 4 zu regeln.

Die Regelung des § 9 ist damit im Kontext mit den weiteren, die Stellung der Pflegeschule beschreibenden Regelungen zu sehen. Ohne Vertrag mit einer Pflegeschule kann ein Ausbildungsbetrieb nach § 7 Absatz 2 nicht Träger der praktischen Ausbildung sein. Ohne Zustimmung der Pflegeschule kann der Träger der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 6 keinen Ausbildungsvertrag abschließen. Finanziert wird die Pflegeschule unabhängig vom Träger der praktischen Ausbildung über ein eigenes Budget.

Zu § 10 (Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung)

§ 10 regelt die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung. Voraussetzung zur Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson ist nach Absatz 1 der Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Liegt kein Schulabschluss vor, kann nach Absatz 2 bei einer positiven und sachlich begründeten Prognose hinsichtlich eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses durch die Pflegeschule, die Ausbildung dennoch aufgenommen werden. Diese Regelung wird gemäß § 54 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2031 evaluiert. Eine weitergehende Anpassung der Zugangsvoraussetzungen zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt nicht. Die hohen Anforderungen an die Fachkraftausbildung machen auch bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes mindestens einen Hauptschulabschluss erforderlich. Die Länder können für Auszubildende nach dem Pflegefachassistenzgesetz ohne Schulabschluss parallel die Möglichkeit zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorsehen, um eine Durchlässigkeit zur Pflegeausbildung zu gewährleisten. Der Erwerb des Schulabschlusses ist dabei jedoch nicht Teil der Pflegefachassistenzausbildung und nimmt deshalb auch nicht an der Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung teil.

Zusätzlich zum schulischen Abschluss müssen die Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 finden nach Absatz 3 entsprechende Anwendung. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen, kann über eine ärztliche Untersuchung, die Zuverlässigkeit über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

Zu § 11 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung)

Die Vorschrift ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen oder anderen erfolgreich abgeschlossenen Teilen einer Ausbildung im Umfang von bis zu einem Drittel auf die Dauer einer Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson. Die Anrechnung wird nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern setzt einen Antrag voraus. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf in allen Fällen durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Nach Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 um bis zu ein Drittel verkürzen, wenn eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung vorliegen. Entscheidend ist der Umfang der Gleichwertigkeit. Somit ist es nicht möglich, reine Ausbildungszeiten, die nicht mit einer bestandenen Prüfung oder in vergleichbarer Weise abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen. Die Vorschrift ermöglicht es insbesondere im Falle eines Abbruchs der Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz, bereits abgeschlossene Ausbildungsleistungen auf die Ausbildung zur „Pflegefachassistentin“, zum „Pflegefachassistent“ oder zur „Pflegefachassistenzperson“ anrechnen zu lassen.

Nach Absatz 1 Nummer 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 um bis zu ein Drittel verkürzen, wenn eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der in der patienten- bzw. pflegebedürftigennahen Pflege in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 1.

Im Falle einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die benötigte Berufserfahrung in der patienten- bzw. pflegebedürftigennahen Pflege in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 1 entsprechend. Zudem muss der Nachweis vorliegen, dass das Ende der Tätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Mit der Regelung soll besonders berufserfahrenen Personen schneller zum Ausbildungsabschluss verholfen werden. Die Frist von 36 Monaten berücksichtigt insbesondere Unterbrechungen aufgrund von Elternzeiten.

Ferner kann nach Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 um bis zu einem Drittel verkürzt werden, wenn anderweitig erworbene Kompetenzen in entsprechendem Umfang in einem Kompetenzfeststellungsverfahren festgestellt worden sind. Das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren regeln die Länder.

Die zuständige Behörde kann nach Absatz 2 auf Antrag bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistenzausbildung die Stunden der praktischen Pflegefachassistenzausbildung durch Anrechnung um den vollen Umfang verkürzen und die Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden verkürzen, wenn entweder eine Ausbildung nach Pflegeberufegesetz erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass die Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der patienten- bzw. pflegebedürftigennahen Pflege oder eine entsprechend verlängerte praktische Teilzeittätigkeit in der patienten- bzw. pflegebedürftigennahen Pflege in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Tätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Die Frist von 36 Monaten berücksichtigt insbesondere Unterbrechungen aufgrund von Elternzeiten. Die auf 320 Stunden Unterricht verkürzte Ausbildung erhält die gesetzliche Bezeichnung „Vorbereitungskurs“. Die auf den schulischen Teil der Ausbildung entfallenden Regelungen finden weiterhin Anwendung. Dieser findet also z. B. auch weiterhin an staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschulen statt.

Für den Vorbereitungskurs erarbeitet die Fachkommission gemäß § 44 einen Rahmenlehrplan. Der Vorbereitungskurs hat neben der Prüfungsvorbereitung insbesondere die kritische Reflexion der bisherigen Praxiserfahrung und der Grenzen der eigenen Handlungsbefugnisse zum Gegenstand. Die Kosten der Pflegeschulen, einschließlich der Prüfungskosten auch für den praktischen Teil der Prüfung, werden über die Ausgleichsfonds finanziert. Die schulische Ausbildung kann berufsbegleitend erfolgen und zeitlich gestreckt werden. Eine zusätzliche praktische Ausbildung bei einem Träger der praktischen Ausbildung findet nicht statt. Dementsprechend wird auch keine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde zudem auf Antrag, bei Personen, bei denen das Ergebnis der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes für die antragstellende Person ergibt, dass das Erreichen des dort in Bezug genommenen Ausbildungsziels nicht gefährdet war, die Dauer der praktischen Pflegefachassistenzausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts um den vollen Umfang verkürzen. Ein Vorbereitungskurs ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Die Abschlussprüfung kann als verbleibender Ausbildungsteil weiterhin über den Ausgleichsfonds refinanziert werden.

Die durch Artikel 5 Nummer 4 dieses Gesetzes vorgenommene Ergänzung des § 1 Absatz 7 der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung stellt ergänzend klar, dass die Kosten der Pflegeschulen in den Fällen des Absatzes 2 und 3 Teil der Ausbildungskosten sind.

Zu § 12 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung.

Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote der Auszubildenden sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten nach Absatz 1 Nummer 2 anrechenbar. Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und den §§ 4, 6 des Mutterschutzgesetzes. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und ist im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar. Zur Vermeidung von besonderen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in Absatz 1 angegebenen Zeiten hinausgehen, allerdings dann angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit verlängern.

Elternzeit stellt keinen Urlaub im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 dar. Absatz 3 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne des § 12 gelten.

Zu § 13 (Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistenzberufs)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit von befristeten Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegefachassistenzausbildung. Die Zulassung erfolgt durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit. Zulässig sind Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen. Satz 2 stellt klar, dass im Rahmen eines Modellvorhabens abweichend von § 5 Absatz 2 Teile der theoretischen Ausbildung als Fernunterricht durchgeführt werden können. Dies gilt nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass dadurch das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 4 nicht gefährdet wird.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildungsverhältnis)

Zu § 14 (Ausbildungsvertrag)

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrags zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem oder der Auszubildenden. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen, insbesondere des Pflegeberufegesetzes. Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages und jede Änderung des Vertragsinhaltes wird auf die Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als gesetzliche Mindestvorgabe verzichtet und nur noch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) für den Ausbildungsvertrag vorgesehen. Als gesetzliche Mindestvorgabe steht es den Vertragsparteien frei, weiterhin die Schriftform vorzusehen.

Zur Stärkung der Rolle der Pflegeschule, die nach § 9 die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, ist in Absatz 6 vorgesehen, dass der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Pflegeschule bedarf.

Zu § 15 (Pflichten der Auszubildenden)

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 16 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Absatz 1 bestimmt, dass der Träger der praktischen Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Dazu zählen ausdrücklich auch die Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden im Übrigen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegezeiten mitumfassen. Auch darüber hinaus ist dem Ausbildungscharakter entsprechend auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Ausbildungsvergütung muss nach § 17 Absatz 1 grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung gezahlt werden. Die Bezüge sind daher auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und Prüfungen fortzuzahlen.

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 2 wird zugunsten der Auszubildenden sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren Ausbildungsstand sowie deren physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Auszubildenden lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die für jugendliche Auszubildende, d. h. für Personen unter 18 Jahren geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 17 (Ausbildungsvergütung)

Nach Absatz 1 hat die auszubildende Person grundsätzlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der auszubildenden Person und erhöht die Attraktivität der Ausbildung.

Orientierungspunkt sollte insofern die Vergütung nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sein. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung sind im Ausbildungsvertrag nach § 14 festzulegen.

Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit gesetzlich nicht geregelt wird. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 19 des Pflegeberufegesetzes (Ausbildungsvergütung) im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (BT-Drucksache 18/7823, S. 75 und 76) und auf die darin bezuggenommene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verwiesen.

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies durch den Ausbildungsvertrag nach § 14 vorgesehen ist.

Bei einer nach Absatz 3 über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Beschäftigung sind insbesondere die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Zu § 18 (Probezeit)

Die Vorschrift regelt eine der besonderen Struktur der Ausbildung entsprechende Probezeit, die auf vier Monate festgelegt wird. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, so gilt diese.

Zu § 19 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung. In Absatz 1 wird dabei deutlich gemacht, dass die Ausbildungszeit in jedem Fall erst nach Ablauf der achtzehnmonatigen Ausbildungszeit endet, auch wenn die Prüfung vorher abgelegt sein sollte.

Zu § 20 (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses)

Die Regelung enthält die üblichen Bestimmungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 21 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Auszubildenden, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 22 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Auszubildenden abbedungen werden dürfen. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden.

Die in Absatz 3 Nummer 1 enthaltene Regelung über die Nichtigkeit einer Verpflichtung der Auszubildenden zur Zahlung von Schulgeld dient der Klarstellung. Sie soll gewährleisten, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung nicht durch Schulgeldzahlungen konterkariert werden.

Zu § 23 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Aufgrund bestehender Sonderregelungen für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, wird durch § 23 deutlich gemacht, dass die Regelungen des Teil 2 Abschnitt 2 über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Das entspricht dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung, wonach solche Auszubildende, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen. Die Rechte und Pflichten dieser Auszubildenden werden durch sogenannte Gestellungsverträge zwischen der geistlichen Gemeinschaft und dem Träger der praktischen Ausbildung im Einzelnen geregelt.

Die Ausnahmeregelung besteht auch für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Beschäftigte, die die Ausbildung im Rahmen eines bei der Bundeswehr bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses absolvieren. Die Bundeswehrkrankenhäuser nehmen am Umlageverfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildung teil und zahlen entsprechend in die auf Landesebene angesiedelten Ausgleichsfonds ein. Eine Refinanzierung der Ausbildungskosten scheitert hingegen regelmäßig daran, dass kein gesonderter Ausbildungsvertrag entsprechend den §§ 14 bis 22 des Pflegefachassistenzgesetzes geschlossen wird. Soldatinnen und Soldaten sind ebenso wie zivile Beschäftigte der Bundeswehr besonderen Regelungen unterworfen. Diese Regelungen stellen sicher, dass die Ausbildung den gesetzlichen Regelungen entsprechend durchgeführt und ein vergleichbares Schutzniveau für diese Personen gewährleistet wird. Eine Refinanzierung der Ausbildungskosten erscheint daher auch in den Fällen gerechtfertigt, wo ein gesonderter Ausbildungsvertrag fehlt. Während für die Refinanzierung der Krankenhäuser und Pflegeschulen die allgemeinen Pauschalen Anwendung finden, ist die Refinanzierung der Vergütung der Beschäftigten der Bundeswehr auf die Höhe einer angemessenen Ausbildungsvergütung begrenzt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in § 1 Absatz 8 PflAFinV.

Zu Abschnitt 3 (Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung)

Mit einer bundeinheitlichen, generalistisch ausgestalteten Pflegefachassistenzausbildung, werden auch eine einheitliche Finanzierung und einheitliche Finanzierungsgrundsätze eingeführt. Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt entsprechend dem Pflegeberufegesetz über die Einrichtung von Ausbildungsfonds auf Landesebene. Dabei werden die Kosten und Kostenanteile, die die bisherigen Kostenträger für die Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz tragen, der gemeinsamen Finanzierung zugrunde gelegt. Die private Pflegepflichtversicherung wird – entsprechend der Regelung im Pflegeberufegesetz – an der Finanzierung ebenfalls beteiligt; da die dort Versicherten im gleichen Umfang wie Versicherte der sozialen Pflegeversicherung Anspruch auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch haben und von qualifiziertem Pflegefachassistenzpersonal profitieren. Der Rückgriff auf die bewährten sektorenübergreifenden Verfahren des Pflegeberufegesetzes ist möglich, weil auch die Ausbildung in der Pflegefachassistenz einschließlich der Praxiseinsätze vollständig generalistisch ausgestaltet ist und gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der einheitlichen Finanzierung.

Finanziert wird eine am Ausbildungsbedarf orientierte, wohnortnahe Ausbildung. Die Ausbildungszahlen werden nicht durch finanzielle Vorgaben gedeckelt, sondern richten sich nach der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden. Der Fonds finanziert die Gesamtkosten der Pflegefachassistenzausbildung, d. h. die laufenden Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung. Gedeckt werden die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsführung. Hierfür erhalten die Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsbudget, dessen Höhe sich im Regelfall durch eine Pauschalvereinbarung zuzüglich der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung oder durch eine Individualvereinbarung bestimmt. Die Mittelauszahlung erfolgt monatlich. Am Ende des Finanzierungszeitraumes (Kalenderjahr) erfolgt eine Abrechnung. Die Liquidität des Fonds wird durch eine sogenannte Liquiditätsreserve sichergestellt, die Verwaltungskosten werden durch eine Verwaltungskostenpauschale gedeckt.

Zu § 24 (Finanzierung)

§ 24 beschreibt die Ziele, die mit einer bundesweit einheitlichen Finanzierungsregelung verfolgt werden. Bundesweit soll eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sichergestellt werden. Zugleich sollen die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Pflegefachassistenzpersonen ausgebildet wird. Angesichts der demographischen Entwicklung ist dies erforderlich. In allen Versorgungsbereichen werden dringend mehr Pflegekräfte benötigt. Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf wird von derzeit rund 6,0 Millionen bis 2055 um rund 2,2 Millionen auf dann rund 8,2 Millionen steigen (Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Destatis), vom 30. März 2023). Es ist daher eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre, eine gute und professionelle pflegerische Versorgung zu sichern. Zu den Rahmenbedingungen einer guten Pflege gehört eine qualitativ und quantitativ am Versorgungsbedarf der Pflegebedürftigen ausgerichtete Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser. Diese wird zukünftig nicht allein durch eine weitere Steigerung der Zahl der vorhandenen Pflegefachpersonen sichergestellt werden können, es bedarf vielmehr auch eines neuen Personalmixes mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung, insbesondere zwischen Personen mit einer Pflegehilfe- bzw. Assistenzausbildung und Pflegefachpersonen.

Die Personalbemessungsinstrumente, die sich in den §§ 137k und 137l SGB V und in § 113c SGB XI wiederfinden, berücksichtigen zwei (stationäre Akutpflege) bzw. drei (vollstationäre Langzeitpflege) Qualifikationsstufen in der Pflege, darunter auch die landesrechtlich geregelte mindestens einjährige Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz. Sie sind für ihre Wirksamkeit auf eine enge Abstimmung der Qualifikationsstufen angewiesen. Im Prozess zur Einführung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben nach § 113c SGB XI a. F. wurde für die stationäre Langzeitpflege festgestellt, dass eine gute professionelle Pflege neben mehr Pflegefachpersonen zukünftig bis zu 100.000 zusätzliche Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung (QN 3) benötigt (vgl. Rothgang 2020, S. 371). Auch für die Akutpflege werden voraussichtlich deutliche Mehrbedarfe und die Notwendigkeit der Entwicklung eines Qualifikationsmixes unter Einbeziehung von Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung angenommen. Der weitere Prozess zur Umsetzung der PPR 2.0 kann darüber weiteren Aufschluss liefern. Diese Personen sind auf dem Arbeitsmarkt bisher nicht im erforderlichen Umfang verfügbar.

Die für die Pflegefachassistenzausbildung vorgesehene bundesweit nach gleichen Grundsätzen organisierte Ausbildungsumlage setzt einheitliche finanzielle Anreize dafür, dass auch künftig in Ausbildung investiert wird. Dem dient auch das Ziel, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden. Die Finanzierung durch ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen im Umlageverfahren stärkt die Ausbildung durch kleinere und mittlere Einrichtungen, die damit die finanziellen Belastungen nicht alleine tragen müssen. Auch dies ist ausdrücklich als Finanzierungsziel verankert.

§ 24 erklärt die Regelungen von § 28 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 des Pflegeberufegesetzes für entsprechend anwendbar. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung. Auch in der Ausbildung zur Pflegefachkraft wird im ersten Ausbildungsjahr kein Wertschöpfungsanteil geltend gemacht. Für die Ausbildung nach diesem Gesetz ist ein solcher dann auch für die verbleibende Ausbildungszeit von nur noch sechs Monaten nicht mehr gerechtfertigt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Dauer der Einsätze der Dauer der Ausbildung entsprechend gegenüber der Fachkraftausbildung verkürzt und damit eine effektive Mitarbeit in dem jeweiligen Betrieb erschwert ist. Im Übrigen sind die letzten sechs Monate der Ausbildung auch bereits wesentlich durch die Prüfungsvorbereitungen und die Durchführung der Prüfungen geprägt. Die Kosten der Pflegefachassistenzausbildung werden durch Ausgleichsfonds finanziert. Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet. Für die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung kann auf die bestehenden Strukturen auf Landesebene zurückgegriffen werden. Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und nach dem Pflegefachassistenzgesetz und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen. Für den Fall, dass eine Einrichtung Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz anbietet, kann die zuständige Stelle im Land die Umlagebeträge gemeinsam erheben. Die Pauschalen werden für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und für die Ausbildung nach diesem Gesetz gesondert festgelegt.

Zu Teil 3 (Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse)

Zu Abschnitt 1 (Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse)

Zu § 25 (Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen)

Absatz 1 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 2 enthält die Vorgaben zur Prüfung der Gleichwertigkeit. Nach Absatz 2 setzt diese voraus, dass die Ausbildung der antragstellenden Person gegenüber der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede enthält. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs.

Absatz 3 legt fest, wann wesentliche Unterschiede anzunehmen sind. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG wird zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge für den Fall, in dem ein Ausgleich wesentlicher Unterschiede nicht möglich ist oder indem die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund fehlender Nachweise zur Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht geprüft werden kann.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes gegeben und werden auch die in § 2 Nummer 2 bis 4 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Die im Pflegefachassistenzgesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Absatz 6 soll es den Ländern ermöglichen, die Aufgaben nach diesem Abschnitt zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 26 (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt die Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat erworben hat oder die Berufsqualifikation bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurde.

Nach Absatz 1 werden die Ausbildungsnachweise benannt, die den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erforderlich machen können.

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 2 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 3 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 4 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 wird Artikel 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Absatz 2 hat die antragstellende Person grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang. Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Abweichend von dem Grundsatz nach Absatz 2, ist gemäß Absatz 3 der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn die vorgelegte Berufsqualifikation dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mit Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 27 (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt in den Absätzen 1 und 2 die Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben hat, der kein gleichgestellter Staat ist und diese Berufsqualifikation nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde.

Sie sieht vor, dass nach Wahl der antragstellenden Person eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung durchzuführen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss einer Ausbildung nach diesem Gesetz gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens achtzehn Monate. Er schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Absatz 3 regelt entsprechend der Einführung im Pflegeberufegesetz durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz, dass die antragstellende Person auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung verzichten kann. Über die Rechtsfolgen dieses Verzichts ist die antragstellende Person aufzuklären.

Zu § 28 (Feststellungsbescheid)

§ 28 sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des § 2 geprüft werden soll. Die antragstellende Person erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beschränkt.

Zu Abschnitt 2 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu § 29 (Dienstleistungserbringung)

§ 29 besitzt klarstellenden Charakter. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den Beruf der Pflegefachassistenzperson ausüben. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde.

Zu § 30 (Meldung der Dienstleistungserbringung)

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Er macht insbesondere von der Möglichkeit nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch, dabei die Qualifikation des Dienstleistungserbringers zu prüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Falle einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Pflege haben. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG ist eine Dienstleistungserbringung nur Personen erlaubt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen sind. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachenkenntnis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Zu § 31 (Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

§ 31 regelt die Voraussetzungen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Pflegefachassistenzperson als dienstleistungserbringende Person berechtigen.

Sie entsprechen ausgenommen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation den Voraussetzungen des § 2.

Zu § 32 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Danach muss die Berufsqualifikation der Meldung erstattenden Person für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Staat, in dem die antragstellende Person die Berufsqualifikation erworben hat, erforderlich sein, der dem Beruf der Pflegefachassistenz entspricht.

Dazu darf die Berufsqualifikation im Vergleich zu der Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, die so groß sind, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

Weist die Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede auf, die geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, kann die betreffende Person eine Eignungsprüfung ablegen. Erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung hat die Meldung erstattende Person den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung zu erbringen.

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann in einer Eignungsprüfung ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

Zu § 33 (Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Absatz 1 regelt den Prüfauftrag der zuständigen Behörde für die Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Pflegefachassistenzperson als dienstleistungserbringende Person.

Absatz 2 stellt klar, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend

und gelegentlich, so ist der Meldung erstattenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person in dem jeweiligen Staat anzufordern.

Zu § 34 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person)

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in dem Beruf der Pflegefachassistenz als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1. Zudem dürfen sie die Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen.

In Absatz 3 werden die Pflichten der Dienstleistungserbringer entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit sie für die Heilberufe relevant sind, geregelt. Hiernach besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistenden Person über wesentliche Änderungen zu den Inhalten der Informationspflichten nach § 30 im Vergleich zu der erstmaligen Meldung.

Zu § 35 (Pflicht zur erneuten Meldung)

Bei Dienstleistungserbringungen, die länger als ein Jahr andauern, ist die dienstleistungserbringende Person zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Zu § 36 (Bescheinigung der zuständigen Behörde zur Dienstleistungserbringung im Ausland)

In § 36 wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder gleichgestellten Staaten benötigen.

Zu Abschnitt 3 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu § 37 (Zuständige Behörden)

Die Länder sind für den Vollzug des Pflegefachassistenzgesetzes zuständig. In § 37 wird daher deutlich gemacht, dass die Länder die für die konkrete Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen.

Zu § 38 (Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten)

§ 38 dient der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 39 (Vorwarnmechanismus)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu § 40 (Löschung einer Warnmitteilung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu § 41 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

Mit der Vorschrift wird Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt und geregelt, dass bei gerichtlich festgestellter Nutzung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise die zuständigen Stellen in den anderen Staaten durch die zuständige Stelle zu informieren sind.

Zu § 42 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

§ 42 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu § 43 (Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden)

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten bei im Einzelnen aufgeführten, von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

Zu Teil 4 (Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung)

Zu § 44 (Fachkommission)

§ 44 regelt die Zuständigkeiten der Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes für dieses Gesetz.

Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes erarbeitet einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan für die Pflegefachassistenzausbildung. Zudem erarbeitet sie einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs, der 320 Stunden umfasst, nach § 11 Absatz 2. Diese Rahmenpläne entfalten als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung empfehlende Wirkung und greifen somit nicht in die Durchführungszuständigkeit der Länder ein. In dieser Form sind die Rahmenpläne wichtige Grundlagen für eine inhaltlich möglichst bundeseinheitliche Umsetzung der neuen Ausbildung. Die Fachkommission legt die entwickelten Rahmenpläne dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Gesetzes vor. Sie wird die Rahmenpläne kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, überprüfen und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen anpassen. Um einen zügigen und einheitlichen Beginn der neuen Ausbildung zu ermöglichen, sind die ersten Rahmenpläne erstmals bis zum 30. Juni 2026 vorzulegen.

Zu § 45 (Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung)

§ 45 beschreibt die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach diesem Gesetz.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird nach Absatz 1 unterstützende Angebote und Strukturen zur Organisation und Implementierung der Pflegefachassistenzausbildung aufbauen. Dies beinhaltet sowohl die Unterstützung von Ausbildungsverbünden, Lernortkooperationen und weiteren Angeboten als auch die Erarbeitung von Konzepten zur Implementierung der Pflegefachassistenzausbildung sowie die Unterstützung von Absprachen zwischen den an der Ausbildung beteiligten Akteuren nach Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit. Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden für die Pflegefachassistenzausbildung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährleistet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stimmen die jeweiligen Angebote aufeinander ab. Die Forschung zur Pflegefachassistenzausbildung soll gemeinsam mit der zu den Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz als Teil eines gemeinsamen Forschungsprogramms erfolgen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit verfolgen im Rahmen des Forschungsprogrammes auch die Entwicklung des eigenen Forschungsprofils des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und dem Pflegeberufegesetz sowie zum Pflegeberuf.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgt durch die bereits für die Umsetzung der Aufgaben des Pflegeberufegesetzes zur Verfügung stehenden Stellen (16,5 VZÄ). Aufgrund der Streichung der Aufgaben des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildungen in § 54 des Pflegeberufegesetzes können die hierdurch freiwerdenden Stellen und Mittel für die entsprechenden Aufgaben nach § 45 des Pflegefachassistenzgesetzes eingesetzt werden.

Weitere Forschungsaufgaben können gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 BBiG beauftragt werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit wirken im Rahmen ihrer Fachaufsicht, Weisungsbefugnis und der Erteilung von Aufträgen darauf hin, dass die gesetzlichen Aufgaben mit den vorhandenen Stellen und Mitteln umgesetzt werden können.

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung entsteht durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Aufgaben mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln, wie sie mit Einführung des Pflegeberufegesetzes vorgesehen wurden, erfüllt werden können. Für den Fall, dass durch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz weitere neue zusätzliche Stellen notwendig würden und hierüber – nach einer Evaluation der Aufgaben – Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie,

Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesinstitut für Berufsbildung bestehen sollte, erfolgt eine Übertragung von Stellen aus den Einzelplänen 15 und 17 einschließlich korrespondierender Haushaltsmittel für das Bundesinstitut für Berufsbildung in den Einzelplan 30 kostendeckend und für die Dauer der Aufgabe. Sollten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung Aufträge auf der Grundlage dieses Gesetzes oder des Pflegeberufegesetzes vorübergehend wahrgenommen werden, für die zusätzliches Personal oder zusätzliche Mittel erforderlich sind, kommt § 96 Absatz 2 Satz 1 BBiG entsprechend zur Anwendung.

Näheres zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 45 regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Zu Teil 5 (Statistik und Verordnungsermächtigungen; Bußgeldvorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Statistik und Verordnungsermächtigungen)

Zu § 46 (Statistik; Verordnungsermächtigung)

§ 46 ermächtigt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam, für Zwecke des Pflegefachassistenzgesetzes eine Statistik als Bundesstatistik durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Die Regelung dient dazu, dem Bund und den Ländern statistische Angaben über die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben werden benötigt, um über ausreichendes Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung zu verfügen. Für die Statistik werden keine zusätzlichen Daten erhoben, sondern es werden ausschließlich Daten verwendet, die den zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 24 dieses Gesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Finanzierungssystems vorliegen. Näheres zur Ausgestaltung der Statistik, einschließlich des weiteren Verfahrens zur Übermittlung der Daten, regelt die Rechtsverordnung.

Zu § 47 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit, gemeinsam eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen, die die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Abschlussprüfung einschließlich Regelungen zum Nachteilsausgleich und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1, das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 3 sowie das Nähere zur Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 44 und das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Berufsbildung nach § 45 regelt. Geregelt ist zudem, bei welchen konkreten Regelungen der Verordnung das Benehmen und das Einvernehmen der hiervon betroffenen Bundesministerien für Bildung und Forschung und der Finanzen herzustellen sind.

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem die in Absatz 1 genannten Fachministerien ermächtigt werden, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittstaaten notwendige Verwaltungsverfahren nach § 25 näher zu regeln. Das betrifft insbesondere das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3 und die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG. Die Ermächtigung umfasst auch die Regelung von Fristen für die Erteilung der Erlaubnis.

In Absatz 3 werden die Ressorts ermächtigt, gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Finanzierung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz zu erlassen und insbesondere das Finanzierungsverfahren (Ausbildungskosten, Ausbildungsbudgets, Finanzierungsbedarf, Ausgleichszuweisungen und Rechnungslegung) näher auszugestalten.

Durch die Regelung des Absatzes 4 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG die auf der Grundlage der Absätze 1, 2 und 3 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Ge-

sundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Pflegebedürftige Menschen müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen der Pflegefachassistenzpersonen erhalten können.

Zu Abschnitt 2 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 48 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt das missbräuchliche Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, ohne die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen, unter die Androhung einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro. Einer gesonderten Bußgeldregelung für Fälle der Dienstleistungserbringung nach § 29 bedarf es nicht. Sind die Voraussetzungen des § 29 nicht erfüllt, bedürfen diese Pflegefachassistenzkräfte der Erlaubnis nach § 1, so dass über diesen Weg die Bußgeldvorschrift Anwendung findet.

Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Zu Teil 6 (Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu § 49 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung findet. Eine Ausnahme ist § 90 Absatz 3a. Sollten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung weitere Forschungsaufträge vorübergehend wahrgenommen werden, für die zusätzliches Personal oder zusätzliche Mittel erforderlich sind, ist § 90 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 96 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes anwendbar.

Zu § 50 (Fortgeltung der Berufsbezeichnung)

Die Vorschrift regelt die Fortgeltung der bisherigen Berufsbezeichnungen und gleichwertigen ausgestellten Abschlusszeugnissen, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt wurden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit der Dauer von mindestens einem Jahr handelt. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 51 (Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz)

Diese Vorschrift regelt die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen, die nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung erfüllt, staatlich anerkannt sind.

Die Vorschrift dient der Sicherung der Ausbildungskapazitäten sowie der Besitzstandswahrung und soll einen zeitlich gestreckten Übergang zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 8 schaffen.

Die staatlichen Anerkennungen der genannten Schulen gelten fort, soweit sie nicht nach Absatz 2 widerrufen werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie gegebenenfalls deren Widerruf erfolgt durch die zuständige Landesbehörde. Übergangsfristen ermöglichen den Schulen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss seitens staatlich anerkannter Schulen innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten von § 8 erbracht werden. Die staatlichen Schulen müssen die Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2036 umsetzen. Die Frist begründet sich damit, dass gegenüber der bisherigen Rechtslage die Qualifikationsanforderungen angehoben wurden und den Schulen ein problemloser Übergang ermöglicht werden soll.

Zu § 52 (Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen)

Personen, die eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, vor Ablauf des 31. Dezembers 2026 begonnen haben, können diese bis zum 31. Dezember 2029 nach den jeweiligen Vorschriften abschließen.

In Satz 2 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, eine vor Außerkrafttreten des Landesgesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften begonnenen Ausbildung in die neue Pflegefachassistenzausbildung überzuleiten und dazu das Nähere zu regeln.

Absatz 2 regelt über Absatz 1 hinaus, dass eine Ausbildung nach einem landesrechtlichen Gesetz, das die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung neu begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist. Das Nähere regeln die Länder.

Diese Ausbildungen nehmen nicht am Finanzierungsverfahren nach dem Pflegefachassistenzgesetz teil. Stattdessen finden die bis zum 31. Dezember 2025 geltenden bisherigen Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes weiterhin Anwendung (Absatz 3). Soweit die Ausbildungen bislang nach Landerecht finanziert worden sind, sind gegebenenfalls entsprechende Regelungen im Landesrecht zu treffen.

Zu § 53 (Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse)

Vor dem Beginn der neuen Pflegefachassistenzausbildung zum 1. Januar 2027 wird mit einem neuen § 53 eine ausdrückliche Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse eingefügt. Die Regelung bringt Rechtsklarheit und gewährleistet, das Potential ausländischer Pflegekräfte mit Beginn der neuen Pflegefachassistenzausbildung weiter uneingeschränkt nutzen zu können. Konkret wird mit einer Kann-Regelung die Möglichkeit geschaffen, über Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener abgeschlossener Berufsausbildungen in der Pflege bis einschließlich 31. Dezember 2028 auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften über eine Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, zu entscheiden.

Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf hergestellt zu der Möglichkeit nach § 52, im Inland begonnene Ausbildungen nach dem bisherigen Recht noch bis zum 31. Dezember 2028 abzuschließen. Die vorhandenen Ausbildungsstrukturen können aufgrund der Übergangsvorschrift des § 53 auch für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen genutzt werden.

Zu § 54 (Evaluierung)

Zur neuen Pflegefachassistenzausbildung wird der Zugang gewährt, wenn eine positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden wird. Nach Absatz 1 evaluieren das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2031 die Wirkungen dieser Regelung auf wissenschaftlicher Grundlage.

Im Rahmen der neuen Pflegefachassistenzausbildung gibt es die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde auf Antrag bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistenzausbildung die Dauer der Pflegefachassistenzausbildung durch Anrechnung auf die Dauer von 320 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht (Vorbereitungskurs bei einer Pflegeschule) verkürzen kann, wenn entweder eine Ausbildung nach Pflegeberufegesetz erst nach dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass die Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder eine mindestens 60 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der in der Pflege oder eine mindestens 90 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege im Umfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Vollzeittätigkeit in Einrichtungen, die zur praktischen Ausbildung zugelassen sind, und der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Tätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Nach Absatz 2 evaluieren das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2031 die Wirkungen dieser Regelung auf wissenschaftlicher Grundlage.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren nach Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2029 die Wirkungen der Regelung der Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Pflegeberufegesetzes)

Zu Nummer 1

Neben dem Praxiseinsatz gewinnen praktische Lerneinheiten, die regelmäßig in sogenannten Skills Labs durchgeführt werden, an Bedeutung. Sie haben sich in der Ausbildung bewährt und ermöglichen die Kompetenzvermittlung auch für Pflegeaufgaben, die im Rahmen eines praktischen Einsatzes nur wenig vorkommen. Skills Labs sind dabei sowohl bei Pflegeschulen aber auch bei Trägern der praktischen Ausbildung zu finden. Die Beschränkung des geringfügigen Anteils auf den jeweiligen Einsatz hat bei kürzeren Einsätzen zu praktischen Umsetzungsproblemen geführt, obwohl gerade im Rahmen dieser Einsätze die intensive Kompetenzvermittlung im Rahmen eines Skills Labs sinnvoll ist. Durch die Neufassung entfällt die Bezugnahme auf den konkreten Einsatz und die Beschränkung auf die Durchführung an Pflegeschulen. Davon unberührt bleiben die sich aus der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025, S. 1) geändert worden ist) ergebende Beschränkungen. Die zuständige Behörde hat bei der Genehmigung die sich daraus ergebenden Einschränkungen und Erreichung des Ausbildungsziels eines jeden Praxiseinsatzes zu beachten. Bezogen auf den Mindestumfang der praktischen Ausbildung von 2.500 Stunden kann danach ein Anteil von 200 Stunden als geringfügig betrachtet werden. Stunden die über die Mindeststundenzahl hinausgehen, bleiben unberücksichtigt und können immer als praktische Lerneinheit ausgestaltet werden.

Zu Nummer 2

Aufgegriffen wird ein Anliegen aus der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 15, Bundesratsdrucksache 427/24). Das Pflegeberufegesetz ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Nachfrage nach fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften für die Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen übersteigt das Angebot an entsprechend qualifizierten Lehrkräften weiterhin. Dabei gestaltet sich insbesondere die Akquise von Lehrkräften mit einem Master- oder vergleichbarem Niveau als äußerst schwierig. Die Übergangsregelung wird daher parallel zur Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes auf den 31. Dezember 2035 verlängert, um Engpässe in der Pflegeausbildung zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Um die Durchlässigkeit der Pflegefachassistenzausbildung in die Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu gewährleisten, wird bei den Zugangsvoraussetzungen zur Fachkraftausbildung auf die Pflegefachassistenzausbildung Bezug genommen. Über die Übergangsregelung zur Fortgeltung der Berufsbezeichnungen in § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes werden aber alle bisherigen Berufsbezeichnungen und gleichwertigen ausgestellten Abschlusszeugnisse, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt wurden, mitumfasst. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit der Dauer von mindestens einem Jahr handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Um die Durchlässigkeit der Pflegefachassistenzausbildung in die Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu gewährleisten, wird die Anrechnungsmöglichkeit einer abgeschlossenen Pflegefachassistenzausbildung auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Pflegeausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nach § 12 Absatz 2

entsprechend angepasst. Über die Übergangsregelung zur Fortgeltung der Berufsbezeichnungen in § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes werden alle bisherigen Berufsbezeichnungen und gleichwertigen ausgestellten Abschlusszeugnisse, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt wurden, weiterhin mitumfasst. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit der Dauer von mindestens einem Jahr handelt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen, wird beim Ausbildungsvertrag auf die Schriftform verzichtet und die Abfassung des Ausbildungsvertrags in Textform und damit zugleich auch elektronisch ermöglicht. Die Änderungen orientieren sich an den Änderungen zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform in § 11 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG – Bundesratsdrucksache 73/24).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ermöglichung des Abschlusses des Ausbildungsvertrages in Textform.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ermöglichung des Abschlusses des Ausbildungsvertrages in Textform.

Zu Buchstabe d

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen wird auf das Schriftformerfordernis bei der Zustimmung der Pflegeschule im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 verzichtet.

Zu Nummer 6

Der Begriff „Betriebsgeheimnisse“ wird im Sinne der Nutzung einer einheitlichen Terminologie in den Begriff „Geschäftsgeheimnisse“ verändert, der in § 2 Nummer 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes legal definiert ist.

Zu Nummer 7

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen wird auf das Schriftformerfordernis in § 21 Absatz 2 verzichtet und nur noch die Textform als gesetzliche Mindestvoraussetzung vorgesehen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei den Kündigungsgründen um Alternativen, daher wird klarstellend ein „oder“ in die Aufzählung mit aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die elektronische Form wird ausgeschlossen.

Zu Nummer 9

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Satz 2 wird verwiesen. Durch den Verweis in § 38b Absatz 1 Satz 2 findet die Ausnahmeregelung auch auf eine hochschulische Pflegeausbildung Anwendung.

Zu Nummer 10

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen wird auf das Schriftformerfordernis in § 29 Absatz 5 Satz 2 verzichtet und nur noch die Textform als gesetzliche Mindestvoraussetzung vorgesehen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

In § 12 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ist geregelt, dass bei ambulanten Pflegeeinrichtungen bei dieser Aufteilung nur der Anteil an Pflegefachkräften berücksichtigt wird, der auf

Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt. Die Ergänzung dient der Klarstellung zur Reichweite der Regelungsbefugnis in der Umlageordnung.

Zu Buchstabe b

Um das Liquiditätsmanagement des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu vereinfachen, wird der bisherige Zahlungstermin vom 30. November auf den 15. Dezember verschoben. Diese Verschiebung der Einzahlungen in den Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz hat keine Auswirkungen für die Aufbringung des Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land. Somit sind keine negativen finanziellen Konsequenzen zu erwarten. Die um 15 Tage nach hinten verschobene Zahlungsfrist liegt nach wie vor hinreichend weit vor dem ersten Auszahlungstermin des neuen Jahres. Zur Herstellung der Kongruenz von Gesetz und Verordnung wird auch § 33 des Pflegeberufegesetzes entsprechend angepasst. Der Zahlungstermin für die Träger der Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Satz 1 aufgrund des Verweises auf § 34 in §24 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes, da die Pflegefachassistenzausbildung von Beschäftigten durch die Bundesagentur für Arbeit durch § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Für Auszubildende zur Pflegefachassistenz, die Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten können, sollen wie bisher auch bei einer Förderung zur Pflegefachkraft nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Lehrgangskosten über die Weiterbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von den Agenturen für Arbeit getragen werden können. Dies setzt aber voraus, dass Lehrgangskosten für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer an einer Weiterbildung auch anfallen. In Satz 1 des Absatzes 3 wird daher geregelt, dass die Pflegeschule den Auszubildenden, soweit die Lehrgangskosten tatsächlich von den Agenturen für Arbeit übernommen und die Auszubildenden daher mit diesen nicht belastet werden, die angemessenen Lehrgangskosten in Rechnung stellt. Angemessen sind die Lehrgangskosten, die der Zulassung der Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung zugrunde liegen. Die in Rechnung gestellten Lehrgangskosten werden von den Agenturen für Arbeit nach den Maßgaben des § 81 oder 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übernommen und nach § 83 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar der Pflegeschule ausgezahlt. Die Auszubildenden werden daher mit den Lehrgangskosten selbst nicht belastet. Es wird festgelegt, dass die Regelung des § 24 Absatz 3 Nummer 1 zweite Alternative der Erstattungsforderung von Lehrgangskosten bei geförderten Umschülern nicht entgegensteht. Für die geförderte Teilnehmerin oder den geförderten Teilnehmer selbst bleibt die Weiterbildung daher kostenfrei.

Daneben handelt es sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Übertragung der Förderung beruflicher Weiterbildung aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024. Damit wird das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm in die Kriterien für die Anerkennung auf der Grundlage erworbener Rechte für in Rumänien ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege aufgenommen. Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einschlägige Nachweise des Abschlusses dieses Programms verfügen, können die Anerkennung nunmehr erhalten, ohne ihre Berufserfahrung in Rumänien nachweisen zu müssen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/505. Wenn einer in Rumänien ausgebildeten Krankenschwester oder einem in Rumänien ausgebildeten Krankenpfleger entweder die erforderliche Berufserfahrung oder die Aufstiegsfortbildung fehlen, wird das Anerkennungsverfahren nach § 41 Absatz 3 durchgeführt.

Zu Buchstabe c

Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024. Hiermit wird klargestellt, dass vor dem 3. März 2024 gemäß § 41 Absatz 3 oder auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erteilte Anerkennungen von in Rumänien ausgebildeten Kranken-

schwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege weiterhin gültig bleiben, auch wenn die Anforderungen von Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG in der am 1. Januar 2007 geltenden beziehungsweise in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 14

Mit der Gesetzesänderung wird die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gestrichen und klargestellt, dass Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit übernommen werden.

Zu Nummer 15

Die Statistik wird um die Merkmale „Staatsangehörigkeit“ und „Vorbildung“ ergänzt. Die neuen Merkmale der Pflegeausbildungsstatistik werden benötigt, um europäischen Lieferverpflichtungen nach EU-Verordnung Nr. 912/2013 zu erfüllen. Darüber hinaus werden die Daten aus der Pflegeausbildungsstatistik künftig für die Erfassung des Bildungsstands der Bevölkerung für den Zensus benötigt, womit ebenfalls EU-Lieferverpflichtungen (ESOP) erfüllt werden sollen.

Zu Nummer 16

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wird in § 56 Absatz 1 klarstellend erweitert um Regelungen zur Stundenverteilung.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung findet. Eine Ausnahme ist § 90 Absatz 3a. Sollten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung weitere Forschungsaufträge vorübergehend wahrgenommen werden, für die zusätzliches Personal oder zusätzliche Mittel erforderlich sind, ist § 90 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 96 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes anwendbar.

Zu Nummer 18

Mit der Gesetzesänderung wird auch für studierende Personen, die eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen haben und diese fortsetzen, der Abschluss des Ausbildungsvertrages in Textform ermöglicht.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung wird die Evaluierungsvorschrift in § 68 Absatz 1 vom 31. Dezember 2024 auf den 31. Dezember 2027 verlängert. Evaluiert werden soll die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung nach Pflegeberufegesetz mit einem sonstigen zehnjährigen Schulabschluss (§ 11 Absatz 1 Nummer 3). Die Verlängerung ist vor dem Hintergrund des Starts der neuen Ausbildungen während der Corona-Pandemie erforderlich. Die Corona Pandemie hat die Pflegeschulen und die ausbildenden Einrichtungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahrganges konnten nur unter erschwerten Bedingungen und atypischen Ausbildungsverläufen die neue Ausbildung aufnehmen. Mit einer validen Datengrundlage ist daher erst nach Abschluss des zweiten Ausbildungsjahrganges zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesänderung sieht eine Verlängerung der Evaluierungsvorschrift nach § 68 Absatz 4 vor. Die Wirkungen des Finanzierungsverfahrens sollen danach erstmals zum 31.Dezember 2029 evaluiert werden. Mit der Verlängerung wird gewährleistet, dass zukünftig alle Ausbildungen, die über den Ausbildungsfonds nach Pflegeberufegesetz refinanziert werden, von der Vorschrift erfasst werden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Pflegeberufegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die gesonderten Abschlüsse in der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege nach § 58 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz unterfielen bisher nicht der automatischen Anerkennung nach der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025, S. 1) geändert worden ist). Die EU-Kommission hat die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in den Anhang V der Richtlinie für Herbst 2025 angekündigt. Mit der Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in Anhang V können die bisher im Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung normierten Sonderregelungen für die Anerkennung der gesonderten Berufsabschlüsse entfallen. Im Fall der Dienstleistungserbringung ist keine vorherige Überprüfung der beruflichen Qualifikationen mehr erforderlich. Für die zuständigen Behörden der Länder entfällt für Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen haben und deren Ausbildung in Anhang V aufgeführt ist, die Prüfung der beruflichen Qualifikation im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 2 normierten Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege können entfallen, da die gesonderten Abschlüsse in Anhang V der EU-Anerkennungsrichtlinie aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Das allgemeine Verfahren zur Anerkennung wird nun in Absatz 2 beschrieben und die gesonderten Abschlüsse werden ergänzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 41 Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 41 Absatz 1.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 41 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 41.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung in § 41.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der Textform sowie der Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3. Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ergibt sich aus § 56 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Nummer 2

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen, wird auf das Schriftformerfordernis zum Abschluss von Kooperationsverträgen verzichtet und nur noch die Textform als gesetzliche Mindestvorgabe vorgesehen.

Zu Nummer 3

Mit der Gesetzesänderung wird der Abschluss von Kooperationsverträgen in Textform auch für Hochschulen ermöglicht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 54 des Pflegeberufegesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 54 des Pflegeberufegesetzes. Die Aufgabe der Beratung und Information, zu der auch die Erstellung von Informationsmaterialien wie Broschüren, Handreichungen und Flyer gehört, sowie die Aufgabe der Forschung bleiben unberührt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 54 des Pflegeberufegesetzes. Forschungsaufgaben übernimmt das Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in Ziffer VI der Tabelle zur Anlage 7 wird geregelt, dass ein Weiterer Einsatz nach Ziffer 1 immer um die Stunden zur freien Verteilung nach Ziffer 2 auf dann insgesamt 160 Stunden verlängert werden kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass z. B. im Bereich Hospiz oder Rehabilitation ein entsprechender Bedarf besteht. Bislang war diese Verlängerungsmöglichkeit an die Voraussetzung geknüpft, dass der Einsatz im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes erfolgt. Das hat z. B. im Bereich der Rehabilitation zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Ländern geführt. Ziel ist es daher mit der Änderung, einheitliche Vorgaben in der PflAPrV zu etablieren, damit im gesamten Bundesgebiet vierwöchige Praxisphasen im Rahmen der weiteren Einsätze ermöglicht werden und damit die Ausbildung in Rehabilitationseinrichtungen erleichtert wird. Wie bisher bleibt aber auch eine Aufteilung der Stunden zur freien Verteilung auf zwei Einsätze zulässig.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

In Artikel 5 erfolgt die notwendige Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung an die bundesrechtliche Regelung der Pflegefachassistenzausbildung im Rahmen des Pflegefachassistenzgesetzes, die das Finanzierungsverfahren betreffen, insbesondere die Integration der Finanzierung einschließlich der Vergütung der Auszubildenden in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes. Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik. Die Ermächtigungsgrundlage für die notwendigen Änderungen ergibt sich aus § 47 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zu Nummer 1

Die Integration der Finanzierung der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes wird auch in der Bezeichnung der Verordnung nachvollzogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Finanzierungsverfahren nicht mehr nur allein der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung dient.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Integration der Finanzierung der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes wird auch in der Inhaltsübersicht der Verordnung nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Integration der Finanzierung der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes wird auch im Titel der Anlage 1 der Verordnung nachvollzogen und der Titel insgesamt vereinfacht.

Zu Nummer 3

Die Integration der Finanzierung der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes wird auch in der Überschrift zu Teil 1 der Verordnung nachvollzogen.

Zu Nummer 4

Die Integration der Finanzierung der bundesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes wird auch in den Begriffsbestimmungen zu den Begriffen „Sektor“, „Pflegefachassistenzkraft“, „Festsetzungsjahr“, „Pflegeschule“, „Träger der praktischen Ausbildung“, „Pflegeausbildung“, „Ausbildungskosten“, „Ausbildungsvergütung“ und „Auszubildende“ nachvollzogen. Zur Vereinfachung werden die Begriffe „Art der Ausbildung“, „Krankenhäuser“ und „Pflegeeinrichtungen“ in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Die Begriffe beziehen sich jeweils auf die zugrundeliegenden Regelungen in Pflegeberufegesetz und Pflegefachassistenzgesetz. In Absatz 10 wird klargestellt, dass zu den Ausbildungskosten auch die Kosten der Pflegeschulen in den Fällen des § 11 Absatz 2 und 3 des Pflegefachassistenzgesetzes gehören.

Zu Nummer 5

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme der Pflegefachassistenzausbildung ist es notwendig geworden, klarzustellen, dass eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand nach Art der Ausbildung zulässig ist, um die Handhabung der Regelungen in den Ländern zu vereinfachen. Die Ausnahme wird bis zum Festsetzungsjahr 2030 verlängert. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Art der Ausbildung“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe b, die eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1) darstellt.

Zu Nummer 8

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung der Begriffe „Krankenhäuser“ und „Pflegeeinrichtungen“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Krankenhäuser“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Pflegeeinrichtungen“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Pflegefachassistenzkraft“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 12

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1a (Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Der Regelungsinhalt des § 13 Absatz 1 wird mit dem neuen § 13 Absatz 1a auf die Pflegefachassistenzausbildung übertragen und zu diesem Zweck entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Es wird geregelt, dass die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung im Fall der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erstmals zum 30. November 2026 erfolgen.

Der Regelungsinhalt des § 13 Absatz 2 Satz 2 wird mit dem neuen Satz auf die Pflegefachassistenzausbildung übertragen und zu diesem Zweck entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14

Der Regelungsinhalt des § 15 Absatz 1 wird mit der Ergänzung auf die Pflegefachassistenzausbildung ausgeweitet und zu diesem Zweck entsprechend angepasst.

Zu Nummer 15

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung der Begriffe „Krankenhäuser“ und „Pflegeeinrichtungen“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Krankenhäuser“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Pflegeeinrichtungen“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 18

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der Förderung nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in § 34 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes (Artikel 2) sowie zu der Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Art der Ausbildung“ (Artikel 5 Nummer 4).

Die neuen Merkmale „ Staatsangehörigkeit“ und „Vorbildung“ der Pflegeausbildungsstatistik werden benötigt, um europäischen Lieferverpflichtungen nach EU-Verordnung Nr. 912/2013 zu erfüllen. Darüber hinaus werden die Daten aus der Pflegeausbildungsstatistik künftig für die Erfassung des Bildungsstands der Bevölkerung für den Zensus benötigt, womit ebenfalls EU-Lieferverpflichtungen (ESOP) erfüllt werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die hier als Folgeänderung vorgenommen wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Art der Ausbildung“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 20

Die Regelung wird auf die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz ausgeweitet und durch entsprechende Daten ergänzt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Anlage wird verkürzt und damit vereinfacht.

Zu Buchstabe b

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Art der Ausbildung“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Pflegefachassistenzgesetz wird ergänzend in Bezug genommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz (Artikel 1).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung des Begriffs „Art der Ausbildung“ (Artikel 5 Nummer 4).

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dem Pflegefachassistenzeinführungsgesetz werden die bisherigen landesrechtlichen Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildungen abgelöst und ein eigenständiges, bundesweit einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz geschaffen. Das Pflegefachassistenzeinführungsgesetz sieht den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung vor. Der Träger hat dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Bei der Ausbildung handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, so dass Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind. Diese neue bundesrechtlich geregelte Ausbildung ist somit einer dualen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz im Wesentlichen gleichgestellt.

Da es sich bei der Ausbildung zur Pflegefachassistenz nunmehr um eine quasi duale Berufsausbildung handelt, wird diese in § 57 SGB III einbezogen, soweit sie betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Dadurch werden die Fördermaßnahmen „Assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe und Mobilitätszuschuss“ nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz geöffnet. Durch die Einfügung der Pflegefachassistenzausbildung in § 54a SGB III wird zudem eine Förderung von Einstiegsqualifizierungen ermöglicht.

Eine Förderung der Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildungen kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfolgen. Mit der Einbeziehung der neuen bundesrechtlich geregelten Pflegefachassistenzausbildung in § 57 Absatz 1 SGB III wird die Überführung der Pflegehilfe- und Pflegeassistenzausbildung in eine quasi duale Berufsausbildung – wie auch bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz – vollzogen. Damit gilt für die neue Pflegefachassistenzausbildung auch das Recht der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen, da BAB bzw. BAföG auf den Bedarf nach der jeweilig anderen Förderleistung anzurechnen ist (s. § 23 Absatz 4 Nummer 2 BAföG).

Durch die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III können junge Menschen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, bei ihrer Pflegefachassistenzausbildung effektiv unterstützt werden. Dadurch eröffnet sich jungen Menschen mit Unterstützungsbedarfen eine dauerhaft sichere Beschäftigungsperspektive und es wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung des Personalmangels in der Pflege geleistet. Von der Assistierten Ausbildung und der Einstiegsqualifizierung können insbesondere Personen mit geringer Schulbildung profitieren, die auch zur Zielgruppe der neuen Ausbildung gehören. Durch die rechtlichen Anpassungen im SGB III besteht zudem ein Gleichklang mit Berufsausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes.

Auch die begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) nach § 117 Absatz 1 Nummer 1b SGB III für junge Menschen mit Behinderungen wird aufgrund von § 114 Absatz 1 SGB III auch für die Pflegefachassistenzausbildung geöffnet. Durch die enge rechtliche Verzahnung von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach § 122 Absatz 2 SGB III wird eine Förderung durch Ausbildungsgeld auch auf die Ausbildung zur Pflegefachassistenz ausgeweitet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Pflegefachassistenzgesetz.

Die in § 17a Absatz 1 Satz 1 definierten Ausbildungskosten werden durch Zuschläge zu den pauschalierten Entgelten, aus denen die Betriebskosten der Krankenhäuser gedeckt werden, finanziert. Dies gilt bislang auch für die Ausbildungskosten für Berufe im Bereich der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Die Vorschriften zur Finanzierung von Ausbildungskosten finden sich nunmehr für die Berufe im Bereich der Pflegehilfe und Pflegeassistenz in § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes wieder, so dass die Regelungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz aufzuheben sind. § 17a Absatz 1 Satz 1 stellt bereits in der geltenden Fassung klar, dass die Finanzierung der Ausbildungskosten nur dann nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erfolgt, wenn diese nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die Formulierungen der Buchstaben a, e und f des § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 vereinheitlicht werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die Formulierungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an das Pflegefachassistenzgesetz angepasst werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegefachassistenzgesetz. Sie regelt, dass auch die Pflegepersonalkosten der Berufsgruppe der Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistenzpersonen bei der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten zu berücksichtigen sind. Mit der Bezugnahme auf § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes werden die bisher durch die Buchstaben a und b des § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 erfassten Berufsgruppen abgedeckt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Mit der Änderung des § 90 Absatz 3a werden dem Bundesinstitut für Berufsbildung die in Artikel 1 § 45 geregelten Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des DRK-Gesetzes)

Mit der Änderung des § 2 Absatz 6 werden die Ausnahmeregelungen nach dem DRK-Gesetz, die für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gelten, auf die neue Pflegefachassistenzausbildung übertragen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegefachassistenzgesetz neu geregelte bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung erforderlich.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die neue Ausbildung soll zum 1. Januar 2027 starten.

Die Regelungen bzgl. der Vorbereitungen der Finanzierung der neuen Ausbildung ab 2027 treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zudem treten die Statistikregelungen zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Der gesetzliche Auftrag an die Fachkommission sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Verordnungsermächtigungen, teilweise die Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und teilweise die Änderung des Pflegeberufegesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung (NKR-Nr. 7661, BMBFSFJ, BMG)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	123 500 in 2027
Jährlicher Erfüllungsaufwand	<100 000 in 2027 133 500 Euro in 2028 138 000 Euro in 2029
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	geringfügige Auswirkungen
Weitere Kosten	Durch die bundeseinheitliche Ausbildungsvergütung entstehen den Ausbildungsstätten jährliche Mehrkosten.
Insgesamt	rund 96 Mio. Euro Krankenhäuser: 57,24 %, Pflegeeinrichtungen: 30,21 %, SPV: 3,6 %, Länder: 8,9 %
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben ist nicht evaluierungspflichtig.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Sicherstellung der Qualität der pflegerischen Versorgung.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR weist hierzu darauf hin, dass die digitalen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden.
Regelungsfolgen Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Digitaltauglichkeit Der NKR begrüßt, dass der Hinweis des NKR aufgenommen wurde und das Regelungsvorhaben für die Ausbildungsverträge statt der Schriftform nun die Textform vorsieht. Er regt die Prüfung einer zentralen Plattform an, die das Ausbildungsfinanzierungssystem vereinfachen und zu einer vereinfachten Umsetzung führen könnte.	

II. Regelungsvorhaben

Mit der Neuregelung sollen die landesunterschiedlichen Ausgestaltungen der Ausbildung zur Pflegefachassistenz abgeschafft und in einem Bundesgesetz vereinheitlicht werden.

Mit einer Finanzierung nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes soll für die ausbildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen eine sektorenübergreifende Finanzierungsgrundlage für eine angemessene Vergütung der Auszubildenden geschaffen werden. Dabei werden die Kosten für die angemessene Ausbildungsvergütung analog dem Pflegeberufegesetz prozentual verteilt von den Kostenträgern aufgebracht.

Die neue Ausbildung soll nach Angabe des Ressorts zum 1. Januar 2027 starten.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Möglichkeit, die Ausbildungsverträge in Textform abzuschließen, vernachlässigbare Aufwände, die durch den Wegfall der Schriftform gänzlich ausgeglichen werden.

Verwaltung

Bund

Die Möglichkeit einer Ausbildungsförderung nach SGB II und SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, begleitete betriebliche Ausbildung, Ausbildungsgeld, Einstiegsqualifizierung, assistierte Berufsausbildung und Mobilitätszuschuss) führt zu geringfügigem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Das Ressort beziffert den einmaligen Erfüllungsaufwand für den Bund (BA) im Jahr 2027 mit rund 123 500 Euro. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von weniger als 100 000 Euro. Mittelfristig entsteht bis 2029 jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 138 000 Euro.

Länder

Den zuständigen Stellen auf Landesebene entsteht nach Angaben des Ressorts für die Organisation und Verwaltung – etwa für die Kontrolle von Ein- und Auszahlungen sowie beim Forderungsmanagement –Erfüllungsaufwand. Dieser ist nach Angaben des Ressorts als gering anzunehmen, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung auf Landesebne genutzt werden können und auch der Kreis der am Finanzierungsverfahren beteiligten Akteure gleichbleibt.

III.2 Weitere Kosten

Durch die Einführung einer bundeseinheitlichen Ausbildung entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 96 Mio. Euro für die angemessene Ausbildungsvergütung.

Die Mehrkosten durch die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (gegenüber den bereits heute bestehenden Ausgaben für eine Ausbildungsvergütung) belaufen sich bei rund 7 000 Auszubildenden auf rund 96 Mio. Euro. Dabei geht das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar davon aus, dass etwa die Hälfte der Auszubildenden bisher keine angemessene Ausbildungsvergütung erhält. Zudem wird unterstellt, dass ein gewisser Anteil die Ausbildung um 6 Monate verkürzen kann.

Die so entstehenden Kosten einer angemessenen Ausbildungsvergütung für Pflegeassistenzkräfte in Höhe von 96 Mio. Euro werden nach Angabe des Ressorts von den jeweiligen Kostenträgern wie folgt getragen:

Kostenträger	Anteil	in Mio. Euro
Krankenhäuser	rund 57,24 %	55,1
Pflegeeinrichtungen	30,22 %	29,0
Länder	8,94 %	8,6
Pflegeversicherung	3,60 %	3,5
Ergebnis	100,00 %	96,2 Mio.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Das Regelungsvorhaben berücksichtigt die Auswirkungen auf Betroffene und Vollzug und schafft Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation durch die Möglichkeit zur Führung eines elektronischen Ausbildungsnachweises.

Die Wiederverwendung von Daten und Standards wird ermöglicht, indem ein Rückgriff auf Daten bei der nach dem Pflegeberufegesetz zuständigen Stelle ermöglicht wird und die Daten als Bundesstatistik angeordnet werden.

Das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung durch die Definition der Begriffe in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

Die Automatisierung des Vollzugs wird durch die Verwendung bestehender Begrifflichkeiten aus dem Pflegeberufegesetz ermöglicht.

Der NKR regt die Prüfung der Schaffung einer zentralen digitalen Plattform an, die zu einer bürokratieärmeren und vereinfachten Umsetzung des Finanzierungsverfahrens der Pflegeausbildung beitragen könnte.

Lutz Goebel	Malte Spitz
Vorsitzender	Berichterstatter für das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333